

**GEMEINDE SCHÖNTAL**  
**ORTSTEIL ROSSACH**

**BETREFF ÄNDERUNG DER 2. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
 ZUM BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE ROSSACH“**

**Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 14.07.2025 bis 22.08.2025**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis	09.09.2025	Zur Planung haben wir noch anzumerken, dass im Umweltbericht das Schutzgut Fläche, welches in Anlage 4 zum UVPG als Schutzgut aufgeführt ist, derzeit keine Erwähnung und keine Bewertung findet und deshalb noch ergänzt werden sollte.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind laut Fachgutachter mit der Gegenüberstellung des Bestandes und der Planung (Seite 4) abgedeckt und sind zudem u.a. Thema im Schutzgut Mensch, Rubrik „Landwirtschaft“.
			Wir weisen zudem darauf hin, dass sowohl bei der Bewertung des Schutzguts Boden als auch des Schutzguts Fläche die Flurbilanz 2022 als Bewertungskriterium mit zu Grunde zu legen ist. Zudem sollte die Bewertung des Schutzgutes Boden anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2024) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorgenommen werden.	Die Flurbilanz ist laut Fachgutachter im Schutzgut Mensch unter der Rubrik „Landwirtschaft“ behandelt.  Die Bewertung der Böden erfolgte laut Fachgutachter im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags nach diesen Arbeitshilfen und der ÖKVO.
			Der Umweltbericht sollte dementsprechend angepasst werden und es sollte eine Bilanzierung des Schutzgutes Boden durchgeführt werden.	Eine Bilanzierung des Schutzgutes Boden wurde laut Fachgutachter im Grünordnerischen Beitrag zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt (und dort von Seiten der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert). Das Ergebnis der Bilanzierung ist im Umweltbericht dargestellt.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.07.2025	Im Süden grenzt die geplante Fläche teilweise an als Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Plantsatz 3.2.4) festgelegte Waldflächen. Wir gehen nicht von einer Beeinträchtigung des Vorranggebiets aus. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet liegt überwiegend in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach der Teilfortschreibung Solarenergie (Südlich Schöntal-Oberkessach) nach Plantsatz 4.2.3.4 und dieser Teil ist mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Innerhalb dieses Bereiches ist die Errichtung einer FFPV-Anlage möglich.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet ist im weiteren Verfahren an das Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen der Teilfortschreibung Solarenergie und die regionalplanerischen Belange in den Unterlagen anzupassen.	Nach Rücksprache mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken ist der Änderungsbereich nicht an das Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen anzupassen: „Unsere Stellungnahme zur FNP Änderung der 2. Fortschreibung FFPV Rossach war hier leider missver-

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zudem weisen wir auf das Standortdatenblatt KÜN_06 „Schöntal-Oberkessach“ aus der Teilfortschreibung Solarenergie hin, welches dieser Stellungnahme angehängt wird. Die dort genannten Belange sind auf nachgelagerter Ebene einzubeziehen.	<i>ständig. Die Planung ist in vollem Umfang mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sodass eine Anpassung der Unterlagen nicht erforderlich ist.</i> Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange wurden bereits im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Begründung bzw. des Umweltberichtes behandelt.
			Darüber hinaus liegt das Plangebiet vollständig in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt werden.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz und Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	19.08.2025	<u>Gesamt-Stellungnahme RP Stuttgart:</u> II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur <i>Raumordnung</i> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.04.2025 und äußern weiterhin keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		09.04.2025 (Ges.SN RPS)	<i>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung</i> Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<i>Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
			<i>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 Abs. 3 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Belange der Landwirtschaft wurden plausibel in der Planung behandelt.</i>	Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand somit keine Bedenken geäußert.</i>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
		19.08.2025	III. Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis:	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (<a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a>).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
4.	<p>RP Stuttgart          Stabsstelle Energiewende,          Windenergie und Klimaschutz</p>	<p>19.08.2025</p>	<p><u>Teil der Gesamt-Stellungnahme RP Stuttgart</u>          I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz          Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 09.04.2025 begrüßt die StEWK das Vorhaben weiterhin.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>09.04.2025          (Ges.SN          RPS)</p>	<p><u>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u>          (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Zielen des KlimaG BW werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Durch die vorliegende Planung wird den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bereits Rechnung getragen.</p>
			<p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den</p>	<p>Die Erläuterungen zur Bedeutung der erneuerbaren Energien wird zur Kenntnis genommen.</p>





Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z.B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden.</p> <p>Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt und die Belange des Schutzgutes Boden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Solche Flächen sind in der Gemeinde Schöntal nicht verfügbar bzw. nicht in dieser Größenordnung entlang von Randstreifen vorhanden bzw. nicht wirtschaftlich umsetzbar. Gemäß der Bodenkundlichen Karte (1:50.000) werden im Änderungsbereich vier verschiedene Bodenkundliche Einheiten ausgewiesen. Davon werden bei drei der Bodeneinheiten eine mittlere Gesamtbewertung bei der Bodenfunktion ermittelt. Dies stellt auch den überwiegenden Flächenanteil des Änderungsbereiches dar.</p> <p>Wie bereits erläutert handelt es sich bei den Böden innerhalb des Änderungsbereiches nicht um Moore und Anmoore. Auch bei den vorhandenen Böden handelt es sich nicht um Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die vorkommenden Böden sind allesamt weit verbreitet und stellen keine Seltenheit dar. Auch für die Kulturgeschichte haben die Böden keine besondere Bedeutung.</p>
			<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.1 <i>Ingenieurgeologie</i></p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.2 <i>Hydrogeologie</i></p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA und IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „In der Au, Berlichingen“ (LUBW-Nr.: 126-148) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen wurde bereits auf die Lage im Wasserschutzgebiet hingewiesen. Eine Gefährdung durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage für das Wasserschutzgebiet sind nicht erkennbar. Maßnahmen zum Grundwasserschutz wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bereits getroffen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.	
			Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u.a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>2.3 Geothermie</i> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</i> Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			3. Landesbergdirektion <i>3.1 Bergbau</i> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoidG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoidG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	19.08.2025	- siehe Gesamt-Stellungnahme RP Stuttgart unter Punkt 3 -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	01.08.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH	21.07.2025	Für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 28.03.2025 mit der Vorgangs-Nr.: 2025.0410 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		28.03.2025	<i>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Stellungnahme der Kabel- &amp; und Freileitung Hochspannung - Portfolio- &amp; Stakeholdermanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TILM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</i>	<i>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Baden-Franken) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungs Auskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsakunft">http://www.netze-bw.de/leitungsakunft</a> oder über das E-Mailpostfach <a href="mailto:Leitungsakunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsakunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.</i>	
			<i>Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</i>	
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	20.08.-2025	Mit Schreiben bzw. Mail vom 04. April 2025/PTI 21-Betrieb, Az. 2025F_25 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:	Wird zur Kenntnis genommen.
		04.04.2025	<i>Gegen die 2. Fortschreibung/Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ in Schöntal bestehen seitens der Telekom keine Einwände.</i>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<i>In den Randbereichen der Geltungsbereiche befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<i>Zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ haben wir mit Schreiben vom 09. August 2024 Stellung genommen. Diese gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
		09.08.2024	<i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände.</i>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
		(SN BPL Offenlegung)	<i>Wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Dies betrifft den westlichen Teil des Plangebietes entlang der K2321, rot gestrichelt. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an den Vorhabensträger weitergegeben. Die bestehende Leitung der Telekom befindet sich außerhalb der festgesetzten Baugrenze. Ein Eingriff ist daher nicht vorgesehen.
11.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Transnet BW GmbH	16.07.2025	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdocumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „ Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach " in Schöntal betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
13.	IHK Heilbronn-Franken	21.07.2025	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Heilbronn	16.07.2025	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
15.	LNV Hohenlohekreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Krautheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Osterburken	14.07.2025	Seitens der Stadt Osterburken bestehen keine Bedenken hinsichtlich des o.g. Verfahrens. Es werden weiterhin keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise erteilt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Weißbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Widdern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Adelsheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Ravenstein	22.07.2025	Die Stadt Ravenstein hat keine Einwände und Anregungen zu oben genanntem Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Forchtenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Jagsthausen	14.07.2025	Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zur Änderung der 2. Fortschreibung des FNP zum BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
26.	GVV Osterburken	14.07.2025	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich der Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“. Es werden keine Einwendungen erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
27.	GVV Mittleres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
28.	GVV Seckachtal	17.07.2025	Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal hat keine Einwände oder Bedenken zu dem o.g. Bauleitplanverfahren.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
29.	vVG Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	vVG Künzelsau-Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	GVV Krautheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

### Eingegangene Stellungnahmen der Bürger/innen


Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	17.08.2025	Als potenzielle Erbin eines seit über vier Generationen im Familienbesitz befindlichen landwirtschaftlichen Hofes in unmittelbarer Nähe zur geplanten 42 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage in Rossach sehe ich mich verpflichtet, hiermit formell und mit Nachdruck Widerspruch gegen das laufende Verfahren einzulegen. Die nachfolgenden Punkte stützen sich sowohl auf rechtliche Grundlagen als auch auf fachliche, jagdrechtliche und wirtschaftliche Erwägungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>1. Sachverhalt und Verfahrensmängel          Aus den öffentlich zugänglichen Unterlagen der Gemeinde Schöntal, insbesondere dem Umweltbericht (Anlage 1b) und den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung, ergeben sich erhebliche Bedenken:          Laut Landratsamt Hohenlohekreis (Schreiben vom 15.04.2025) wird der gesetzlich geforderte Waldabstand von 50 m in der südlichen Teilfläche „Steinäcker“ nicht eingehalten.          Im Umweltbericht heißt es selbst: „Ziele des Umweltschutzes [...] und die Art der Berücksichtigung“ – eine klare, belastbare Abwägung zugunsten der Landschafts- und Naturschutzbelange ist nicht erkennbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Der gesetzliche Waldabstand beträgt gemäß § 4 Abs.3 LBO BW 30 m. Dies ist in diesem Fall jedoch nicht einzuhalten, da es sich nicht um eine bauliche Anlage mit Feuerstätte handelt.          Weiterhin wurde in der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung lediglich angemerkt, dass gemäß dem Kriterienkatalog der Gemeinde Schöntal ein Waldabstand von 50 m einzuhalten ist. Es wurde daher angeregt entweder die geplante Flächenausweisung in diesem Bereich zu reduzieren oder alternativ eine Grünfläche in diesem Bereich darzustellen. Der Anregung wurde gefolgt und im weiteren Verfahren daher eine Grünfläche ausgewiesen.</p>
			<p>2. Juristische Bewertung          Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung zwingend vorgeschrieben. Die extrem kurze Frist bis zum 20.08.2025 stellt faktisch eine Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeit dar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Anforderungen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden eingehalten. § 3 Abs. 2 BauGB regelt hierbei die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 die förmliche Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange. Nach § 3 Abs. 2 sind die Dokumente der Öffentlichkeit „für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen“ zur Verfügung zu stellen. § 4 Abs. 2 BauGB sieht vor, dass „die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf“. Im konkreten Fall wurde die Beteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.07-22.08.2025 durchgeführt, d.h. sogar länger als die vorgesehenen 30 Tage. Damit wurde eine ausreichende Beteiligungsmöglichkeit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus sichergestellt. Darüber hinaus wurde am 03.12.2024 eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Vorhaben durchgeführt. Auch haben im ersten Halbjahr 2025 Gesprächsrunden mit Vertretern der Bürgerschaft, der Gemeinde und der Vorhabenträgerin im Rathaus stattgefunden.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, insbesondere der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Zudem ist festzuhalten, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verletzt wurde. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen erschöpft sich in formelhaften Erwidern, ohne dass eine ernsthafte Abwägung erkennbar wäre. Damit liegt ein gravierender Verfahrensmangel vor, der die Rechtmäßigkeit des Verfahrens in Frage stellt.</p> <p>Ogleich § 50 Abs. 1 LBO BW die Verfahrensfreiheit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage statuieren mag, enthebt dies das Vorhaben keineswegs von den umfassenden öffentlich-rechtlichen Schutzpflichten, etwa im Natur-, Arten-, Wasser- und Immissionsschutz. Ein pointierter Prüfungsausschluss hierzu fehlt gänzlich. Die Unterlagen erwähnen die Rechtsgrundlagen nur formal – eine substantielle Bewertung der Erhaltung öffentlicher Schutzgüter fehlt vollständig. Offenkundig wird hier Verfahrensfreiheit als Freibrief missverstanden.</p> <p>Die geplante Anlagengröße von 42 ha überschreitet deutlich die Schwelle für eine UVP-Pflicht (§ 7 UVPG).</p>	<p>Dies ist nicht korrekt. Gemäß § 1 Abs.4 BauGB „[sind] die Bauleitpläne [...] den Zielen der Raumordnung anzupassen“. Im Regionalplan Heilbronn-Franken wird für den Änderungsbereich kein Ziel der Raumordnung ausgewiesen. In der Raumnutzungskarte wird für die beiden Änderungsbereiche jeweils ein „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ (Grundsatz der Raumordnung) dargestellt. Vorbehaltsgebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Diese Flächen können somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung anderer städtebaulicher Ziele der Kommune in Abwägung der Belange der Landwirtschaft und höherer Gewichtung anderer Belange herangezogen werden. Ein Vorrang der Landwirtschaft aus den raumplanerischen Vorgaben eines Vorbehaltsgebietes ergibt sich daher nicht. Zudem ist seit 15.08.2025 die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplanes Heilbronn-Franken rechtskräftig, welche im Änderungsbereich ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit einer Flächengröße von ca. 30,4 ha ausweist. Dieser Belang ist daher ebenfalls in die Abwägung einzustellen und entsprechend der kommunalen Zielsetzung zu gewichten. Darüber hinaus stimmten sowohl die Höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie auch der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der vorliegenden Planung zu.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde sind die widerstreitenden Interessen sachgerecht abgewogen. Zudem fehlt an dieser Stelle der Hinweis auf eine konkrete Textpassage, sodass nicht näher auf die Einwendung eingegangen werden kann.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Eine Bewertung der Schutzgüter ist im Rahmen des Umweltberichtes und auch der Begründung gemäß den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Die Verfahrensfreiheit gemäß § 50 Abs. 1 LBO BW iVm Anhang 1 zur LBO BW betrifft die Ebene der Baugenehmigung und somit weder das Bebauungsplanverfahren noch die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht im Bebauungsplanverfahren und dem FNP-Verfahren dokumentiert. Eine separate UVP ist gemäß § 50 UVPG nicht erforderlich.</p>
			3. Persönliche Verantwortung als Jägerin	



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar.
			<p>6. Forderungen Ich fordere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die sofortige Suspendierung des Verfahrens, bis hinreichende Alternativprüfungen (z. B. Dach-PV, Agri-PV, andere weniger wertvolle Flächen) transparent dargelegt sind.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verlängerung der Offenlegungsfrist über den 20.08.2025 hinaus.</li> <li>• Die umfassende Nachprüfung der Raumordnungskonformität nach § 1 Abs. 4 BauGB.</li> <li>• Die Offenlegung sämtlicher Umweltprüfungen unter besonderer Berücksichtigung von Jagd- und Naturschutz.</li> </ul>	<p>Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen.</p> <p>Hinsichtlich der Varianten: Dach-PV und Agri-PV wird vorstehender Vortrag wiederholt: Um den steigenden Energiebedarf nachhaltig zu decken, reicht der Ausbau von Photovoltaik auf Dächern allein nicht aus. Vielmehr ist ein paralleler und konsequenter Ausbau aller geeigneten PV-Anwendungen erforderlich – dazu zählen neben Aufdach- auch Freiflächen-, Fassaden- und Parkplatz-PV. Freiflächenanlagen leisten dabei einen besonders wirksamen Beitrag zur schnellen und flächendeckenden Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und sind daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird, wie unter 2. erläutert, nicht gefolgt. Der Anregung wird, wie unter 2. erläutert, nicht gefolgt. Die Umweltprüfung erfolgte im Umweltbericht. Dieser wurde ausgelegt.</p>
			Abschließend sei angemerkt, dass die Akzeptanz erneuerbarer Energien entscheidend von ihrer rechtskonformen, naturverträglichen und bürgernahen Umsetzung abhängt. Das vorliegende Projekt erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Weise.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sollte die Gemeinde Schöntal an den bisherigen Planungen festhalten, sehe ich mich gezwungen, rechtliche Schritte – einschließlich verwaltungsgerichtlicher Klagen – zu prüfen.	
2.a	Bürger/in 2	Anschreiben 15.08.2025	<p>Erst durch entsprechende Informationen aus der Hohenloher Zeitung vom 01.02.2024 wurde bekannt, dass in Rossach eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geplant ist, wie im Gemeinderat 25.01.2024 beschlossen wurde.          Beschlossen wurde aber dabei schon eine komplett fertige Planung, die nicht erst kurz vorher entstanden ist. Die Hohenloher Zeitung hat aber nicht Jeder abonniert, sodass auch nicht Jeder darüber informiert wurde.</p> <p>Entgegen der Notiz zur Gemeinderatssitzung wurde weder vorher noch nachher eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen, sodass der Planung in der Kürze der Zeit keine Argumente entgegengesetzt werden konnten.          Diese Vorgehensweise entspricht in keiner Weise einer richtigen Bürgerbeteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. In der Gemeinderatssitzung am 25.01.2024 wurde lediglich der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gefasst. Hierbei lag lediglich ein Abgrenzungsplan mit dem Umgriff der angestrebten Gesamtfläche sowie Erläuterungen zum Anlass der Planung, die Ziele und Zwecke der Planung sowie Erläuterungen zum Verfahren zu Grunde. Eine fertige Planung wurde nicht vorgestellt bzw. durch den Gemeinderat beschlossen.</p> <p>Dies ist nicht korrekt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Bebauungsplanverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. Daher wurde entsprechend in der Gemeinderatssitzung am 03.06.2024 der Vorentwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Träger der Öffentlichen Belange gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat freigegeben. Anschließend wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt über das Bebauungsplanverfahren informiert. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 15.07.2024 bis 16.08.2024 (jeweils einschließlich). Hierbei wurde der Öffentlichkeit „Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung“ (§ 3 Abs. 1 BauGB) gegeben. Anschließend wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2025 behandelt. In dieser Gemeinderatssitzung wurde auch gleichzeitig der Entwurf des Bebauungsplanes zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und Träger der Öffentlichen Belange) beschlossen und zur Offenlage freigegeben. Die gesetzlichen Anforderungen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden eingehalten. § 3 Abs. 2 BauGB regelt hierbei die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 die förmliche Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange. Nach § 3 Abs. 2 sind die Dokumente der Öffentlichkeit „für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen“ zur Verfügung zu stellen. § 4 Abs. 2 BauGB sieht vor, dass „die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf“. Im konkreten Fall wurde die Beteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.07-22.08.2025 durchgeführt, d.h. sogar länger als die vorgesehenen 30</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Tage. Damit wurde eine ausreichende Beteiligungsmöglichkeit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus sichergestellt. Darüber hinaus wurde auch für die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes eine Frühzeitige Beteiligung durchgeführt, welche im Zeitraum vom 10.03.-11.04.2025 stattfand. Somit wurde auch im Flächennutzungsplanverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wie gesetzlich vorgesehen ermöglicht. Eine teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Beteiligungsmöglichkeit wurde eingehalten. Darüber hinaus wurde am 03.12.2024 eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Vorhaben durchgeführt. Auch haben im ersten Halbjahr 2025 Gesprächsrunden mit Vertretern der Bürgerschaft, der Gemeinde und der Vorhabenträgerin im Rathaus stattgefunden.
		Mail 15.08.2025	 <p>Zu der im Betreff genannten Sache möchten wir Ihnen fristgerecht beiliegende Stellungnahme senden. Der bestehende Wildwechsel zwischen dem Oberkessacher Wald und dem Storchenwald ist durch die Einzäunung der Anlage massiv behindert, dies verbessert auch der vorgesehene Streifen entlang des Gemeindeverbindungswegs nicht. Wichtiger wäre ein breiter Grünstreifen entlang des sogenannten Schöntaler Wegs (Schöntaler Kirchenweg) gemäß beiliegender Skizze.</p> <p>Ohne einen derartigen Grünstreifen müsste das Wild auf dem asphaltierten Feldweg hin- und herwandern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass durch die Anlage eine Beeinträchtigung oder Verschiebung des Wildwechsels stattfinden kann, ist im Grünordnerischen Beitrag zum Bebauungsplanverfahren beschrieben.</p> <p>Am Nordostrand ist ein 5,00 m breiter Streifen zwischen Weg und Einzäunung vorgesehen, der als Blühstreifen angelegt wird und damit ein Wildwechsel mit entsprechender Deckung ermöglicht. Eine Verbreiterung des Streifens würde laut Fachgutachter die Situation nicht verbessern, da das Wild problemlos auch auf dem nordöstlich angrenzenden Acker wechseln kann.</p> <p>Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Das Wild, betroffen sein können v.a. Wildschwein und Reh, können laut Fachgutachter problemlos auf dem nordöstlich angrenzenden Acker wechseln. Eine Notwendigkeit, auf dem Feldweg zu laufen, besteht nicht.</p>
		Anschreiben 15.08.2025	Kommentare zu meinen Einwendungen vom 15. 07. 2025 Die Kommentare zu meinen ursprünglichen Einwendungen befriedigen mich in keiner Weise.	Wird zur Kenntnis genommen.
			1. Abstandsfestlegung zu Wohnbebauung: Im angeführten Kriterienkatalog sind überhaupt keine Abstände festgelegt. Also können auch keine eingehalten oder nicht eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Kriterienkatalog der Gemeinde wurden u.a. Kriterien für die Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung aufgenommen, welche die künftige siedlungsstrukturelle Entwicklung der Ortschaften berücksichtigen muss. Dabei wurden jedoch keine absoluten Zahlen festgelegt. Diese Entscheidung erfolgt daher im Einzelfall im Gremium des Gemeinderates. Darüber hinaus wurde definiert, dass zu kulturhistorischen Punkten ein Mindestabstand von 250 m sowie zum Kloster Schöntal von 500 m einzuhalten ist.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Im Übrigen fehlt dem Kriterienkatalog der Satzungscharakter!	Bei einem Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen handelt es sich um ein sogenanntes informelles Planungsinstrument. Der Beschluss als Satzung ist nicht vorgesehen, hierzu fehlt auch die entsprechende Rechtsgrundlage.
			2. Sichtachsen: Für Sichtachsen bezüglich Wohnbebauung ist überhaupt nichts festgelegt. Die im Kriterienkatalog festgesetzten Sichtbarkeiten sind hier nicht relevant.	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Kriterienkatalog der Gemeinde Schöntal wurde als Standortkriterium festgelegt, dass nur bestimmte Sichtachsen von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind die eine besonders kulturelle, touristische und landschaftsprägende Bedeutung haben. Hierzu zählt u.a. die Sichtachse vom und hin zum Kloster Schöntal oder auch die Jagsttalhänge.
			3. Dass der Bau der Photovoltaik-Anlage für die Sicherung eines Landwirtschaftlichen Betriebs auf guten Böden genehmigungsfähig ist, wird in unserem Fall nicht zutreffen, weil der Besitzer kein Landwirt mit Sicherheitsbedarf ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anwendung des Ausnahmetatbestandes im Kriterienkatalog ist an keine Bedingungen hinsichtlich der bisherigen Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes geknüpft. Es wird lediglich die künftige „Sicherung seines Betriebes“ als Voraussetzung genannt. Eine Anwendung ist daher zulässig.
			4. Auswirkungen auf die Umwelt: In zahlreichen Untersuchungen wurden die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch große PV-Anlagen nachgewiesen. Entgegenstehende Behauptungen entbehren des Nachweises. Die festgestellte Feldlerche steht übrigens auf der Roten Liste.	Ohne konkrete Benennung dieser Untersuchungen lässt sich die Aussage nicht verifizieren. Solche Untersuchungen sind der Gemeinde, dem Betreiber und den Planern nicht bekannt.  Wie im beigefügten Umweltbericht sowie auch im für das Bebauungsplanverfahren erstellten Fachbeitrag Artenschutz wurde die Feldlerche behandelt sowie grundsätzlich die europäischen Vogelarten sowie die Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.
			5. Dass Blendwirkung ausgeschlossen werden kann, ist zu bezweifeln.	Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt sind, können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden.  Blendwirkungen können für alle maßgeblichen Immissionsorte ausgeschlossen werden. Lediglich für die angrenzende Kreisstraße erfolgt eine nähere Betrachtung: Aufgrund der nach Südosten abfallenden Topografie des Plangebietes ist mit einer Blendwirkung durch die rückwärtige bzw. seitliche Ansicht der Modulanlagen nicht zu rechnen. Ebenso sind Blend-

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				wirkungen auf Fahrzeugführende, welche in Richtung Oberkessach fahren, aufgrund der topografisch tieferliegenden Kreisstraße sowie durch das nach Südosten abfallende Gelände nicht zu erwarten.  Darüber hinaus hat die beim Landratsamt Hohenlohekreis zuständige Fachbehörde sowohl im Bebauungsplanverfahren als auch im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes keine Bedenken erhoben.
			6. Nähe zum Friedhof: wenn es sich hier nicht um eine Industrieanlage handelt, was ist es dann ?	Es handelt sich hierbei um eine bauliche Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.
			7. Sichtbeziehung: Es handelt sich hier um eine gravierende visuelle Veränderung der Landschaft in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung, Friedhof und Schlossensemble. Der Kriterienkatalog ist hier ebenfalls nicht greifend.	Im Rahmen des Umweltberichtes (als Anlage für das FNP-Änderungsverfahren beigefügt) sowie im Grünordnerischen Beitrag wurde das Schutzgut Landschaftsbild ausführlich behandelt und auf die Auswirkungen für das Landschaftsbild eingegangen. Der Umweltgutachter kommt für das Schutzgut Landschaft zur Einschätzung, dass „das Plangebiet selbst [...] mit den großen Ackerschlägen für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung keine besondere Bedeutung [hat]. Um Rossach nimmt die Strukturvielfalt zu, das Schloss prägt das Landschaftsbild südwestlich des Plangebiets. Die Bedeutung für das Schutzgut wird insgesamt mit mittel (Stufe C) bewertet.“ (vgl. Umweltbericht, S.12). Es wurde dennoch als Prognose für die Auswirkungen auf das Schutzgut festgehalten, dass es sich bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage um erhebliche Beeinträchtigungen handelt. Diese können jedoch durch Minderungsmaßnahmen der Eingrünung und Einsaat deutlich reduziert werden. Es verbleibt dennoch ein Eingriff in das Schutzgut, welches jedoch über eine Anrechnung eines Anteils des Biotopwertüberschusses in anderen Schutzgütern ausgeglichen wird. Diese Inhalte wurden alle in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt und wurden zusammen mit den anderen Schutzgütern bewertet.
			8. Naherholung: Dies können nur die Anlieger beurteilen, ob noch etwas zur Naherholung übrig bleibt. In einer Industrieanlage spazieren zu gehen, ist keine Erholung. Was bleibt, ist ins Auto zu sitzen und woanders Erholung zu suchen, was aber mit NAHerholung nichts zu tun hat.	Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Wege werden im Zuge der Planung nicht verändert. Es wird auch weiterhin die Zugänglichkeit der bestehenden Wege zur Freizeitanutzung- und Naherholung bestehen bleiben. Der Weiler Rossach ist umgeben von zahlreichen Wegen, Wiesen, Ackerflächen und Wäldern, welche nicht nur in nordöstlicher Richtung bestehen. Es sind zahlreiche Alternativen vorhanden. Auch der Schöntaler Weg, welcher teilweise nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage verläuft, wird nicht verändert und ist auch weiterhin zur Naherholung verfügbar.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>9. Feldlerche: Auch hier gibt es Untersuchungen zur negativen Auswirkung auf die Population, und siehe Rote Liste.</p>	<p>Wie im beigefügten Umweltbericht sowie auch im für das Bebauungsplanverfahren erstellten Fachbeitrag Artenschutz wurde die Feldlerche behandelt und entsprechende Maßnahmen verbindlich auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Maßnahmen wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis abgestimmt. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem bereits beschlossenen Maßnahmenkonzept zu.</p>
			<p>10. Erosion. Es sind nicht meine Äcker, die nach 30 Jahren ihren Humus verloren haben.</p> <p>Jedenfalls dürfte der Roigheimer Erdrutsch aufgrund der dortigen PV-Anlage zu denken geben.</p>	<p>Die tatsächliche Versiegelung auf der Sonderbaufläche beträgt weniger als 1% und auch die Abstände der Module lassen eine Versickerung unter bzw. zwischen den Modulen zu. Durch die Einsaat mit einer Magerwiese wird darüber hinaus ein Abschwemmen im Vergleich zur vegetationslosen Ackerfläche verhindert bzw. reduziert. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten Im kurzen Zeitraum zwischen Montage der Module und vollständiger Begrünung kann es bei Starkregen u.U. zu verstärkten, konzentrierten Oberflächenabflüssen mit ähnlichen Wirkungen wie in den heute großflächig bewirtschafteten Ackerflächen kommen. Genau dies ist auch in der Anlage in Roigheim passiert. Die dortige Anlage ist dort jedoch in deutlich steilerem Gelände gebaut. Je nach Begebenheiten kann laut Vorhabenträger eine Einsaat bereits vor Baustart vorgenommen werden.</p>
			<p>11. Genehmigung trotz guter Ackerflächenqualität: Siehe 3.</p>	<p>In der Begründung wurde bereits im Detail auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen. Die Bodenpotenzialkarte, wie in der Begründung erläutert, gibt Auskunft über die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Darin wird für das Plangebiet überwiegend ein „Vorbehaltspotenzial I“ (Wertstufe 2) sowie ein „Vorbehaltspotenzial II“ (Wertstufe 3) ausgewiesen. Der Flächenanteil des „Vorrangpotenzials“ (Wertstufe I) ist dabei den anderen beiden Wertstufen flächenmäßig untergeordnet. Weiterhin hat die Gemeinde Schöntal in ihrem Kriterienkatalog festgehalten, dass die Gemeinde es als wichtige Aufgabe sieht die Landwirtschaft zu unterstützen und wenn ein Landwirt zur Sicherung seines Betriebs eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten will, dann ist dies grundsätzlich auch auf besseren Böden möglich. Dieser Ausnahmetatbestand findet somit Anwendung und ist gemäß Kriterienkatalog auch zulässig. Laut ergänzender Information des Eigentümers bzw. des Bewirtschafters sind die Böden im Änderungsbereich überwiegend schwer zu bewirtschaften, da viel steiniger und toniger Boden mit einer geringen Bodenaufgabe über dem darunter liegenden Kalkstein vorgefunden wird. Die Ernteerträge sind auf diesen Flächen insbesondere aufgrund der Bodenbegebenheiten</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				mehrheitlich unterdurchschnittlich. Die Flächen sind aus landwirtschaftlicher Sicht insgesamt nur als sehr mäßig zu bewerten. Die ergänzende Information wurde in der Begründung ergänzt.
			<p>12. Stromschwankungen: Können nur die bereits Betroffenen beurteilen, aus der Ferne geht das nicht ! Fragen Sie mal die Hausfrauen, wie die Stromsituation z.B. zwischen 11 und 12 Uhr ist, und zwischen 17 und 18 Uhr. Die gehen Ihnen an den Hals. Seit die Windmaschinen im Hardhäuser Wald in Betrieb sind, ist hier eine erhebliche Schwankungsbreite festzustellen.</p>	<p>Gemäß den geltenden technischen Vorschriften darf die Spannung im öffentlichen Stromnetz höchstens um <math>\pm 10\%</math> vom Nennwert abweichen. Diese Vorgabe stellt sicher, dass die Stromversorgung auch bei wechselnden Einspeiseleistungen stabil bleibt. Kommt es durch hohe Einspeisung aus erneuerbaren Energien – etwa bei starkem Wind oder intensiver Sonneneinstrahlung – zu einem Überschuss, werden Erzeugungsanlagen automatisch vom Netz genommen („Lastabwurf“), um die Netzstabilität zu sichern. Bei einer zu geringen Einspeisung übernehmen konventionelle Kraftwerke die Versorgung, indem sie ihre Leistung kurzfristig anpassen. Grundlastkraftwerke laufen dabei dauerhaft und gewährleisten die Stabilität im Hintergrund.</p> <p>Im Gemeindegebiet sind bereits zahlreiche Photovoltaikanlagen vorhanden. Der zuständige Netzbetreiber kennt sämtliche Bestandsanlagen. Wird eine neue oder erweiterte Anlage mit einer Einspeiseleistung von mehr als 30 kWp beantragt, erfolgt grundsätzlich eine Netzverträglichkeitsprüfung. Ergibt diese, dass das bestehende Stromnetz die zusätzliche Einspeisung nicht aufnehmen kann, werden gezielte Netzausbaumaßnahmen erforderlich. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem: die Verstärkung bestehender Leitungen, der Austausch oder Ausbau von Transformatoren, sowie gegebenenfalls die Erweiterung von Netzabschnitten durch zusätzliche Verteilpunkte. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass auch bei weiterem Ausbau der Photovoltaik im Gemeindegebiet die Netzstabilität erhalten bleibt und keine unzulässigen Stromschwankungen auftreten.</p> <p>Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>13. Was eine regionale Wertschöpfung darstellen und für die Anlieger bringen soll, das ist jedenfalls in unserem Fall sehr zu bezweifeln. Dass sich massive Grundstück-Verkehrswert-Verluste für Immobilien einstellen werden ist belegt durch Untersuchungen in anderen Regionen. Hier spricht man von Wert-Verlusten von 15%. Dies ersetzt zu bekommen ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Eine konkrete Bürgerbeteiligung bzw. regionale Wertschöpfung ist im Rahmen des Projektes vorgesehen. Die konkrete Umsetzung der regionalen Wertschöpfung und der finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger/innen ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Dies wird separat zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger abgeschlossen.</p>
			<p>14. Die im Flächennutzungsplan detailliert dargestellte Fläche und die dort genannte Größe von 30 ha wird von der heute diskutierten Anlage Formmäßig und Flächenmäßig bei weitem überschritten, ist also nicht genehmigungsfähig, trotz Gemeinderatsbeschlüssen.</p>	<p>Dies ist nicht korrekt. Die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung weist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Flächengröße von 41,1 ha sowie 1,7 ha Grünfläche aus. Gemeint ist wohl der Regionalplan des Regionalverban-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>des Heilbronn Franken. In der seit 15.08.2025 rechtskräftigen Teilfortschreibung Solarenergie wird für den Großteil des Änderungsbereiches mit ca. 30,4 ha ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen (Grundsatz der Raumordnung). Diese Flächenausweisungen auf Ebene der Regionalplanung wurden aufgrund des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) erforderlich. In § 21 KlimaG BW wurden daher <u>Mindestvorgaben</u> zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik festgelegt. Diese sollen als Grundsatz der Raumordnung in die übergeordnete Regionalpläne aufgenommen werden. Eine Reduzierung der Flächenausweisung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ergibt sich dadurch nicht. Die Schaffung des konkreten Planungsrechtes erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Eine Vergrößerung der Fläche ist vor dem Hintergrund, das in den Ballungsräumen die Zielvorgabe wohl tendenziell unterschritten werden wird und Branchenverbände bereits heute zur Sicherstellung der Energieversorgung bis 2040 für Baden-Württemberg bereits einen Flächenanteil von 0,7 % fordern, planerisch vertretbar. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>15. Die Frage nach einem Alternativstandort war nie ein Thema. Warum eigentlich nicht ? Die Fläche im Gewinn Widderner Spitz (brutto 24,3 ha), Berlichinger Acker (brutto 15 ha) und ein Teil von Wolfgrube (5 ha) wäre eine weit bessere Lösung, ohne Neigung und weit genug von der Wohnbebauung entfernt und ohne Sichtverbindung zur Ortschaft. Selbst bei Einhaltung der 250 Meter zum Schloss ergäbe dies eine Riesenfläche.</p> <p>Außerdem kann auch hier wie bei Pkt. 3 die Ausnahme gemacht werden, dass eine Unterschreitung der 250 Meter zur Sicherung des Landwirts notwendig sind.</p>	<p>Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Dies ist nicht korrekt. Im Kriterienkatalog der Gemeinde ist lediglich ein Ausnahmetatbestand für das Kriterium der Landwirtschaft enthalten. Eine Anwendung eines Ausnahmetatbestandes für das Kriterium „Unterschreitung der Abstände ist nicht enthalten.</p>
		<p>Anschreiben 20.08.2025</p>	<p>„Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ Wasserschutzzone A) Der Bereich unterhalb des Friedhofs, Steinacker, Richtung Storchwald ist als Wasserschutzzone III ausgewiesen. Steinacker sowie die gesamte Talmulde entwässert über den Rossacher Graben</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dies ist bereits in den Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung enthalten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>in die Schelmenklinge, an deren Ende im Jagsttal sich der Berlichinger Wassersammelbehälter befindet. Diese Wasserschutzzone III müßte geändert werden mindestens in Schutzzone II. <u>Begründung:</u> Aufgrund eines Ölunfalls -vor ca. 20 Jahren oberhalb dieses Bereichs- wurde schon 3 Monate später in der Berlichinger Quelle Öl festgestellt. Das bedeutet, daß die Fläche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum direkten Wassereinzugsgebiet gehört und</li> <li>2. eine sehr geringe Fließzeit zur Quelle vorhanden ist.</li> </ol>	<p>Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung. Es handelt sich hierbei um ein festgesetztes Wasserschutzgebiet, welches seit dem 25.04.1994 durch Rechtsverordnung gültig ist. Diese werden grundsätzlich durch die Unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise festgesetzt, d.h. in diesem Fall durch das Landratsamt Hohenlohekreis. Die zuständige Fachbehörde hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf die Lage im Wasserschutzgebiet hingewiesen. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Die Hinweise, welche bei Errichtung von Trafostationen beachtet werden müssen, wurden gemäß Anregung der Fachbehörde als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>B) Im Bereich der Talmulde Bieringer Deich waren bis vor ca. 40 Jahren 2 oder 3 Dolinen vorhanden. Nach Befüllung dieser Dolinen mit Steinen und Erde bildete sich im Winter 2008/09 zumindest eine neue Doline (Bild 1). Diese Doline wurde verfüllt und ist heute nicht mehr sichtbar. Die Talmulde Bieringer Deich entwässert über einen Graben ebenfalls in die Schelmenklinge und vereinigt sich dort mit dem Rossacher Graben. Dadurch gehört das Bieringer Deich zum selben Wassereinzugsgebiet wie der Rossacher Graben. Ebenso führen die im Untergrund natürlich noch vorhandenen Dolinen nach wie vor das Regenwasser auf schnellstem Weg Richtung Schelmenklinge ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Fachbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIA und IIIB hingewiesen. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Die Hinweise, welche bei Errichtung von Trafostationen beachtet werden müssen, wurden gemäß Anregung der Fachbehörde als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>C) Das bedeutet, dass auf diesen Flächen Steinacker und Bieringer Deich mit Wasserschutzzone II keine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden darf. Ölunfälle, Chemikaliunfälle und schädliche Substanzen sind bei einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nie auszuschließen. Deshalb muss die Gemeinde dafür sorgen, dass keine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erstellt wird, damit keine Gefährdung des Wassereinzugsgebiets entsteht.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Die zuständige Fachbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIA und IIIB hingewiesen. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht: „Gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind derartige Anlagen zulässig, zumal die Schutzzone IIIB nach AwSV nicht als Schutzgebiet gilt und somit dort also nur die auch außerhalb von Schutzgebieten</p>



Bild 1: Doline 02. April 2009 Bieringer Deich

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>geltenden Anforderungen erfüllt werden müssen. Auch in Zone IIIA sind derartige Anlagen zulässig, wenn das Rückhaltevermögen 100% des Gesamtvolumens der wassergefährdenden Stoffe beträgt. Das ist bei Transformationsstationen Stand der Technik.“ (Stellungnahme LRA Hohenlohekreis vom 10.09.2024, Offenlage Bebauungsplanverfahren). Die weiteren Hinweise, welche bei Errichtung von Trafostationen beachtet werden müssen, wurden gemäß Anregung der Fachbehörde als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
2.b	Kanzlei SAMMLER USINGER i.A. von Bürger/in 2	22.08.2025	<p>Gegenstand der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Rossach ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von 43 ha, was 62 Fußballfeldern entspricht, mit 4,5 m hohen Modulen, ca. 3100 Wechselrichtergehäusen, 22.000 m<sup>2</sup> Schotterwegen, Drahtgitterzäunen sowie riesigen Gebäuden für Batteriespeicherung. Diese Anlage soll in einem Abstand von 130 m von Wohngebäuden in Rossach und von 30 m vom Friedhof Rossach entstehen. Diese Planung wird von den Bewohnern von Rossach einstimmig abgelehnt, wie die Unterschriftensammlung der Bürgerinnen und Bürger belegt. Das Original der gesammelten Unterschriften wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Die Bürgerinnen und Bürger werfen der Planung vor, dass sie im Interesse eines einzelnen Grundstückseigentümers die Interessen und Belange der sonstigen Bewohner missachtet. Denn die weit überdurchschnittlich großflächige Freiflächenphotovoltaik ist in unmittelbarer Nähe zu den Wohnhäusern und den kulturellen, sozialen und historischen Anlagen von Rossach geplant und lässt jede Rücksicht auf die Nachbarschaft, die Landschaft und die Umwelt sowie auf die Geschichte des Orts vermissen (vgl. 1.). Diese Einwände werden zurecht erhoben. Denn die Gemeinde hat die betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht berücksichtigt. Die Planung leidet damit an gravierenden Abwägungsfehlern und ist damit im Ergebnis rechtswidrig und unwirksam. Die Errichtung der geplanten Photovoltaik ist auf dieser Grundlage ausgeschlossen. Die vorgelegte Planung ist schon nicht erforderlich und verstößt damit gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Ein städtebauliches Erfordernis für die Planung - neben dem privaten Interesse an der Photovoltaiknutzung - wurde in den vorgelegten Unterlagen nicht dargelegt (vgl. 2.). Die Planung leidet auch im Übrigen an gravierenden Abwägungsfehlern. Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage wurde entgegen den Vorgaben der geordneten Siedlungsentwicklung gewählt, da bei der Entscheidung ausschließlich der Wunsch des Grundstückseigentümers beachtet wurde und die Belange der Bürger und von Rossach außer Acht geblieben sind (vgl. 3.). Der Verweis auf § 2 S. 2 EEG kann diese planerische Abwägung nicht ersetzen; die Reichweite und Bedeutung dieser Regelung hat die Gemeinde nicht korrekt bewertet (vgl. 4.). Auch der Raumordnungsplan, der einen Teil der Fläche als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik bezeichnet, entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, die rechtlich geschützten Belange der Bürger bei der Planung</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten siehe nachfolgend.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>zu beachten (vgl. 5.). Der Kriterienkatalog der Gemeinde greift hier ebenfalls zu kurz, da der Katalog die Entscheidung im Einzelfall nicht ersetzen kann - zumal die Gemeinde die Photovoltaik entgegen den eigenen Kriterien plant (vgl. 6.). Schließlich wird die gesetzgeberische Entscheidung, Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen und im Außenbereich zu begrenzen, von der Gemeinde missachtet (vgl. 7.).</p> <p>Wir fordern die Gemeinde dringend daher auf, den Widerstand der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen. Die offensichtlich rechtswidrige Planung, die allein die Privatinteressen eines Grundstückseigentümers verfolgt, die historisch bedeutsame Landschaft verschandelt und sich erheblich nachteilig auf die Lebensqualität aller Bewohner von Rossach auswirkt, darf die Gemeinde nicht weiterverfolgen. Jedes andere Ergebnis würde wegen der eklatanten Missachtung der Bürgerinnen und Bürger von Rossach an gravierenden und offensichtlichen Abwägungsdefiziten leiden und wäre wegen ihrer Rechtswidrigkeit angreifbar.</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans - ebenso wie das parallele Bebauungsplanverfahren - ist einzustellen und der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans für diese Photovoltaik aufzuheben. Es bleibt zu hoffen, dass die Gemeinde sich an das Gesetz halten wird und die Spaltung der Bürgerschaft gegenüber den Beteiligten der Planung, dem Grundstückseigentümer und den Verantwortlichen vermeidet, damit Rossach historisch gewachsene Identität bewahren kann und die Gemeinde lebenswert bleibt.</p>	
			<p>Im Einzelnen: 1. Missachtung von betroffenen Belangen Die planerische Abwägung leidet an erheblichen rechtlichen Fehlern. Die Gemeinde hat die betroffenen, ihr bekannten öffentlichen und privaten Belange bei ihrer Entscheidung nicht bedacht. Dies begründet einen gravierenden und offensichtlichen Abwägungsmangel, der zur Nichtigkeit der Planung führt. Insbesondere werden die folgenden Belange in die Abwägung nicht oder nicht ausreichend bedacht:</p>	Dies ist nicht zutreffend.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nähe zum Siedlungsbereich: Die geplante Photovoltaikanlage rückt nah an den Siedlungsbereich von Rossach heran. Die Entfernung zu bestehenden Wohngebiet beträgt circa 130 m. Diese Nähe zu Wohngebäuden und die Auswirkungen der massiven großflächigen Photovoltaik auf die bestehende Wohnnutzung - einschließlich der betroffenen Sichtachsen, des Wohnkomforts, des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses der Bewohner, der Blendwirkung der Photovoltaik, der Wertentwicklung der Wohngrundstücke und der Weiterentwicklung des Siedlungsbereich - wurden in der Planung mit keinem Wort gewürdigt. Es gibt keinen Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen, auch Alternativstandorte für die Photovoltaik mit einer größeren Distanz zum Wohnnutzung wurden nicht geprüft.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung eines bestimmten Mindestabstandes gibt es nicht. Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage zum nächsten Siedlungsbereich beträgt ca. 130 m und wurde so auch in der Begründung thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern angelegt. Zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabenplanung zugrunde lag, dargelegt.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>tenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs. 1 BestattG BW). Bei Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG BW). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend für die „Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG BW) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Eingrünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild: Die Auswirkungen der großflächigen Photovoltaik auf das Landschaftsbild wurden nicht berücksichtigt. Mit 42 ha ist die geplante Nutzung deutlich überdurchschnittlich. Welche Auswirkungen diese Großflächigkeit auf die historisch gewachsene geschwungene hügelige Landschaft haben wird und ob diese Auswirkungen - zum Beispiel durch Verringerung der Photovoltaikfläche - reduziert werden können, wurden nicht bewertet.</li> </ul>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Im Rahmen des Umweltberichtes (als Anlage für das FNP-Änderungsverfahren beigelegt) sowie im Grünordnerischen Beitrag wurde das Schutzgut Landschaftsbild ausführlich behandelt und auf die Auswirkungen für das Landschaftsbild eingegangen. Der Umweltgutachter kommt für das Schutzgut Landschaft zur Einschätzung, dass <i>„das Plangebiet selbst [...] mit den großen Ackerschlägen für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung keine besondere Bedeutung [hat]. Um Rossach nimmt die Strukturvielfalt zu, das Schloss prägt das Landschaftsbild südwestlich des Plangebiets. Die Bedeutung für das Schutzgut wird insgesamt mit mittel (Stufe C) bewertet.“</i> (vgl. Umweltbericht, S.12). Es wurde dennoch als Prognose für die Auswirkungen auf das Schutzgut festgehalten, dass es sich bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage um erhebliche Beeinträchtigungen handelt. Diese können jedoch durch Minderungsmaßnahmen der Eingrünung und Einsaat deutlich reduziert werden. Es verbleibt dennoch ein Eingriff in das Schutzgut, welches jedoch über eine Anrechnung eines Anteils des Biotopwertüberschusses in anderen Schutzgütern ausgeglichen wird. Diese Inhalte wurden alle in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt und wurden zusammen mit den anderen Schutzgütern bewertet.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Touristische Routen und Naherholung: Die geplante Photovoltaik grenzt an bedeutsame touristische Routen an. Der „Weg der Stille“, der Pilgerweg, der Jacobsweg sowie weitere Kulturwanderwege verlaufen unmittelbar neben der geplanten Anlage. Die Auswirkungen dieser Planung auf den touristischen Wert des Gebiets sowie Alternativstandorte mit geringeren Auswirkungen auf die Belange des Tourismus wurden nicht geprüft.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Route des Jakobsweg Rothenburg-Speyer verläuft lediglich südlich der geplanten Sonderbaufläche auf einer Länge von etwa 600 m direkt neben der geplanten Fläche für Freiflächenphotovoltaik. Erhebliche Auswirkungen auf den insgesamt über 180 km langen Pilgerweg sind aufgrund des kurzen Abschnittes, welcher lediglich an der geplanten Anlage vorbeiführt, nicht erkennbar. Weiterhin wurden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes verbindliche Eingrünungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur Einsaat gemacht, sodass zusätzlich eine Reduzierung der Sichtbarkeit erreicht wird. Der Pilgerweg führt weiter in Richtung Ortslage von Rossach und in Richtung Oberkessach über die K2321. Aus der Ortslage selbst wird, wie im Umweltbericht erläutert, die Sichtbarkeit durch Abrücken der Anlage bis auf bzw. hinter die Geländekuppe und durch die Eingrünung auf Ebene des Bebauungsplanes weitgehend vermieden.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Der insgesamt 21 km lange „Pfad der Stille“ (Tour 5, welcher als Radtour angelegt ist) führt ebenfalls nur zu einem kleinen Teil an der geplanten Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorbei. Eine Sichtbarkeit ergibt sich lediglich im Bereich des Schlosses Rossach sowie nordöstlich der geplanten Sonderbaufläche auf einer Länge von etwa 760 m bzw. 1,5 km, wobei die Sichtbarkeit teilweise durch die vorhandene bzw. die verbindliche Eingrünung auf Ebene des Bebauungsplanes reduziert wird. Negative Auswirkungen auf die Naherholung insgesamt und auf die bestehenden Wander- und Fahrradwege sind daher nicht erkennbar. Die Wege werden in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten und stehen weiterhin zur Naherholung zur Verfügung.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Denkmalgeschütztes Schloss Rossach: Die Photovoltaik liegt in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Schloss Rossach und wird wegen ihrer Ausmaße die Sichtachsen um das Schloss das Landschaftsbild dominieren. In der planerischen Entscheidung wird dieser Aspekt völlig außer Acht gelassen, Alternativstandorte mit einer größeren Entfernung zum Schloss wurden nicht geprüft.</li> </ul>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Der Belang Kulturgut wurde im Rahmen des Umweltberichtes in die Abwägung eingestellt. Es ergibt sich, wie im Umweltbericht erläutert, vom Schloss Rossach eine Sichtbarkeit insbesondere in die südliche Teilfläche. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde das Landesamt für Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart ebenfalls beteiligt. Diese hat mitgeteilt, dass <i>„seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen.“</i> Erhebliche negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Schlosses Rossach ergeben sich durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik daher nicht.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Übersättigung: Im Gemeindegebiet sind weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Gemarkungen Berlichingen (19 ha) und Aschhausen (39,8 ha, nur 170 m vom Ortsrand entfernt) geplant, die entsprechende Änderungen des Flächennutzungsplans sind zurzeit im Verfahren. Die kumulativen Auswirkungen dieser Photovoltaikflächen mit einer Gesamtfläche von über 100 ha auf das Gemeindegebiet werden nicht berücksichtigt und nicht bewertet. Es wird nicht sichergestellt, dass die Freiflächenphotovoltaik sich nicht auf einen Bereich und eine Gemeinde konzentriert und so die Gemeinde Schöntal einseitig belastet.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht in der Ausweisung mehrerer Freiflächenphotovoltaikanlagen vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und dem Klimaschutz einen zentralen Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt ca. 8167 ha. Der Anteil von 100 ha an der Gesamtfläche der Gemeinde beträgt daher lediglich 1,22 % der Gesamtfläche. Dies stellt somit einen untergeordneten Flächenanteil an der Gesamtmarkung dar. Von einer einseitigen Belastung der Gemeinde kann somit nicht gesprochen werden, zumal sich die Flächen für Freiflächenphotovoltaik in verschiedene Ortsteile bzw. Gemarkungen verteilen. Der höhere Flächenanteil ist vor dem Hintergrund, das in den Ballungsräumen die Zielvorgabe wohl tendenziell unterschritten werden wird und Branchenverbände bereits heute zur Sicherstellung der Energieversorgung bis 2040 für Baden-Württemberg bereits einen Flächenanteil von</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				0,7 % fordern, planerisch vertretbar. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Photovoltaik im Bestand: Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Photovoltaikanlagen bereits vorhanden. Die Auswirkungen der zusätzlichen Photovoltaik auf diesen Bestand und der lokale Bedarf an weiterer Photovoltaik wird in der Planung nicht bedacht.</li> </ul>	<p>Gemäß den geltenden technischen Vorschriften darf die Spannung im öffentlichen Stromnetz höchstens um <math>\pm 10\%</math> vom Nennwert abweichen. Diese Vorgabe stellt sicher, dass die Stromversorgung auch bei wechselnden Einspeiseleistungen stabil bleibt. Kommt es durch hohe Einspeisung aus erneuerbaren Energien – etwa bei starkem Wind oder intensiver Sonneneinstrahlung – zu einem Überschuss, werden Erzeugungsanlagen automatisch vom Netz genommen („Lastabwurf“), um die Netzstabilität zu sichern. Bei einer zu geringen Einspeisung übernehmen konventionelle Kraftwerke die Versorgung, indem sie ihre Leistung kurzfristig anpassen. Grundlastkraftwerke laufen dabei dauerhaft und gewährleisten die Stabilität im Hintergrund.</p> <p>Im Gemeindegebiet sind bereits zahlreiche Photovoltaikanlagen vorhanden. Der zuständige Netzbetreiber kennt sämtliche Bestandsanlagen. Wird eine neue oder erweiterte Anlage mit einer Einspeiseleistung von mehr als 30 kWp beantragt, erfolgt grundsätzlich eine Netzverträglichkeitsprüfung. Ergibt diese, dass das bestehende Stromnetz die zusätzliche Einspeisung nicht aufnehmen kann, werden gezielte Netzausbaumaßnahmen erforderlich. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem: die Verstärkung bestehender Leitungen, der Austausch oder Ausbau von Transformatoren, sowie gegebenenfalls die Erweiterung von Netzabschnitten durch zusätzliche Verteilpunkte. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass auch bei weiterem Ausbau der Photovoltaik im Gemeindegebiet die Netzstabilität erhalten bleibt und keine unzulässigen Stromschwankungen auftreten.</p> <p>Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Identität: Die Auswirkungen der großflächigen Photovoltaik und der geplanten Konzentration von Freiflächen-Photovoltaik auf die lokale Identität von Rossach und auf die Gemeinde Schöntal werden nicht berücksichtigt.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung der geplanten Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik auf die Regionale Identität betrifft nicht den Inhalt des Flächennutzungsplans. Definiert wird die Regionale Identität als „eine aus der Identifikation mit dem Charakter der Region erwachsende Übereinstimmung des Wesens der Menschen mit dem der Region“ (vgl. Aschauer, W.: Regionale Identität als empirischer Untersuchungsgegenstand – Aufbruch in die „Normalwissenschaft?“, S.56). Es ist daher nicht ersichtlich, wie die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage, die Kultur, die Selbstzuordnung zu einer Wohn- oder Heimatregion bzw. mit der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen und Kommunikationskreisen negativ beeinflusst.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>• Auswirkungen auf die Wild-, Insekten- und Lerchenpopulationen: Auswirkungen der Planung auf die Artenvielfalt und die im Gebiet vorhandenen Tiere und Insekten werden im Umweltbericht formell abgewogen und kompensiert. Eine Gesamtbetrachtung, die die Leistungsfähigkeit des Ökosystems und die Auswirkungen des großflächigen Eingriffs berücksichtigt, ist nicht vorhanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Fachbeitrags Artenschutz zum Bauverfahren integriert. Darin wird ausführlich auf die europäischen Vogelarten und die geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Eine nennenswerte Insektenpopulation ist auf den großflächig und intensiv bewirtschafteten Ackerflächen derzeit laut Fachgutachter nicht vorhanden. Die Insektenvielfalt wird mit der Grünlandansaat deutlich zunehmen. Die Auswirkungen auf das Wild und die Feldlerchen sind im Umweltbericht behandelt bzw. wird dort eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Fachbeitrags zum Artenschutz gegeben. Im Artenschutzbeitrag werden die Auswirkungen auf und die geplanten Maßnahmen für die Feldlerchen ausführlich dargestellt. Im Umweltbericht werden laut Fachgutachter zudem die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und mögliche kumulative Wirkungen behandelt</p>
			<p>2. Kein Planerfordernis Die vorgelegte Planung verstößt gegen den Grundsatz des Planerfordernisses, da sie keine städtebauliche Zielsetzung hat und damit nicht durch städtebauliche Entwicklungsziele der Gemeinde gerechtfertigt ist. Eine Gemeinde ist zur Aufstellung von Bauleitplanung nur dann befugt, wenn die Planung zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. <i>Vgl. nur: Söjker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: November 2024, § 1 Rn. 30 m.w.N.</i> Eine planende Gemeinde darf bei der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen die Interessen von einzelnen Grundstückseigentümern an einer neuen baulichen Nutzung berücksichtigen. Ein privates Interesse an einer baulichen Nutzung und an einer Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB für die Aufstellung der Bauleitplanung nicht ausreichend. Eine Planung, die den Interessen der Grundstückseigentümer folgt, ist nur dann erforderlich und zulässig, wenn sie sich auf hinreichend gewichtige städtebauliche Überlegungen stützen kann. <i>VGH Mannheim, Beschluss vom 5. Juni 1996 - 8 S 487/96, NVwZ-RR 1997, 684, Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Stand: Mai 2025, § 1 Rn. 39.</i> Eine solche städtebauliche Rechtfertigung fehlt hier vollständig. Als Ziel der Planung führt Ziffer 1.2 des Entwurfs der Planbegründung allein die „Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien“ und den Klimaschutz an. Dieses Ziel stellt keine ausreichende bauleitplanerische Zielsetzung für die Planung dar. Die zentrale Aufgabe der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB die „nachhaltige städtebauliche Entwicklung“. Der Klimaschutz und die Belange der Energieversorgung stellen lediglich einzelne Belange dar, die die planende Gemeinde bei der Erfüllung dieser zentralen Aufgabe berücksichtigen kann und soll. Die Bauleitplanung muss daher einem städtebaulichen Erfordernis - also der Entwicklung der Siedlungsstrukturen - dienen. Eine solche städtebauliche Zielsetzung wird hier nicht vorgebracht.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist, entgegen der nebenstehenden Einwendung, als städtebaulich erforderlich anzusehen. Gemäß Ausführungen des VGH München liegt eine städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB vor, wenn <i>„die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Konzeption innerhalb ihres Planungsermessens hinreichend gewichtige städtebauliche allgemeine Belange für eine Erforderlichkeit ins Feld führen kann. [...] Vielmehr legt die Gemeinde kraft ihrer Planungshoheit und planerischen Gestaltungsfreiheit selbst fest, welche städtebauliche Konzeption mit der Planung verfolgt wird. Der Begriff der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wird durch die politische Willensentscheidung der Gemeinde ausgefüllt.“</i> (VGH München, 2. Senat, Ur. v. 23.08.2021, Az.: 2 N 20.1181 Rn. 14-19, Hervorhebungen/ Auslassungen durch Autor). Entgegen der Auffassung der Einwendung liegen solche gewichtigen städtebaulichen allgemeine Belange im vorliegenden Fall vor. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung fördern, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringt. Dies umfasst auch die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage trägt zur Zielerreichung bei, da sie zur Nutzung erneuerbarer Energien beiträgt und damit den Klimaschutz fördert. § 1</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die genannten Ziele - Bekämpfung des Klimawandels und Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien - können mit Mitteln der Bauleitplanung auch nicht effektiv umgesetzt werden. Diese Ziele liegen außerhalb des Kompetenzbereichs der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Art. 28.</p>	<p>Abs. 5 Satz 2 BauGB betont hierbei ausdrücklich die Notwendigkeit, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu unterstützen, insbesondere durch die treibhausgasneutrale Gestaltung der Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden. Eine Photovoltaikanlage leistet hierzu einen direkten Beitrag, indem sie CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugt und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert. Zu beachten ist hierbei auch, dass § 1 Abs. 5 S. 2 direkt auf das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verweist. § 3 Abs. 1 KSG sieht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040 vor. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden, § 3 Abs. 2 KSG.</p> <p>Hinzukommt, dass § 1 Abs. 6 BauGB u. a. die Energieversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien als erforderliche Gründe für die vorliegende Bauleitplanung benennt. Mit der Einleitung der beiden Bauleitplanverfahren hat die Gemeinde somit bereits ausreichend ihre Willensentscheidung bekundet. Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde insgesamt auch die Zielsetzung einer Bündelung der Freiflächenphotovoltaikanlagen an wenigen Standorten auf dem Gemeindegebiet, um so die Streuung vieler einzelner kleiner Anlagen zu vermeiden. Dieser Sachverhalt wurde klarstellend in das Kapitel 1.1 Planerfordernis aufgenommen.</p> <p>Schließlich handelt die Gemeinde bei alldem auch nicht in „privatem Interesse“ eines Investors. Sie nimmt das Interesse der EnBW Solar GmbH lediglich zum Anlass, die vorgenannten städtebaulichen Ziele des Klimaschutzes und der Bündelung der Freiflächenphotovoltaikanlagen an der besagten Stelle durch die bauplanungsrechtliche Ermöglichung der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage umzusetzen.</p> <p>Dass die nebenstehende Einwendung zur Auffassung gelangt, dass die „Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien“ und die „Unterstützung des Klimaschutzes“ für eine städtebauliche Rechtfertigung nicht ausreichen, ist nach alldem nicht nachvollziehbar. Die Bauleitplanung ist nicht auf die „Entwicklung der Siedlungsstrukturen“ beschränkt, sondern darf sehr wohl auch andere Inhalte zum Gegenstand haben.</p> <p>Dies ist ebenfalls nicht zutreffend. Den Gemeinden wird zum einen gemäß der kommunalen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 S. 1) die Bauleitplanung</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>GG, da sie nicht im Bereich einer Gemeinde und auf gemeindlichen Flächen bewältigt werden könnten.</p> <p>Diese Zielsetzung geht daher weit über die Möglichkeiten und die Kompetenzen einer Gemeinde und einer gemeindlichen Bauleitplanung hinaus.</p> <p>Der Bauleitplanung, die allein dem allgemeinen Klimaschutz dient und sich nicht an den Interessen der Gemeinde ausrichtet, fehlt eine städtebauliche Rechtfertigung. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans verstößt gegen den Grundsatz des Planerfordernisses nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB und ist damit rechtswidrig und unwirksam.</p>	<p>als öffentliche Aufgabe anvertraut. Gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) hat die öffentliche Hand eine allgemeine Vorbildfunktion (§ 5 Abs. 1 KlimaG BW). „Die Gemeinden [...] erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz [...] auch bei einem Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge; Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind öffentlich Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 2 Satz 1 der Landkreisordnung“ (vgl. § 5 Abs. 2 S.1 KlimaG BW). Darüber hinaus werden in § 21 KlimaG BW Mindestvorgaben zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik festgelegt. Diese sollen als Grundsatz der Raumordnung in die übergeordnete Regionalpläne aufgenommen werden. Auf Gemarkung der Gemeinde Schöntal wurden daher zwei Flächen mit einer Gesamtfläche von rund 66,5 ha (0,8% der Gesamtgemarkung der Gemeinde Schöntal) als „Vorbehaltsgebiete für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen“ mit der Bezeichnung „Östlich Schöntal-Aschhausen“ (Teilfläche FFPV Aschhausen) und „Südlich Schöntal-Oberkessach“ (Teilfläche FFPV Rossach) in den Regionalplan aufgenommen. Die Rechtskraft der Teilfortschreibung Solarenergie wurde erst kürzlich am 15.08.2025 erlangt. Es erfolgt jedoch weiterhin kein Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Umsetzung und Schaffung des Planungsrechtes bzw. der vorbereitenden Bauleitplanung durch Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt in der Hand der Gemeinden bzw. der Gemeindeverwaltungsverbände. Dies verdeutlicht umso mehr die Bedeutung der Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbänden bei der Umsetzung des Klimaschutzes bzw. beim Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>
			<p>3. Abwägungsfehlerhafte Flächenbestimmung</p> <p>Die Flächen für die Photovoltaik wurden ohne ein städtebauliches Konzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde bestimmt, was einen offensichtlichen Abwägungsdefizit und damit die Nichtigkeit der Planung begründet.</p> <p>Die Bauleitplanung für eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich setzt eine planerische Abwägung voraus, die die Eignung der vorgesehenen Flächen für die geplante Nutzung bewertet und sich mit Alternativstandorten auseinandersetzt. Die bloße Bereitschaft des Grundstückseigentümers, eine Fläche für die Photovoltaik zur Verfügung zu stellen, genügt nicht für eine Abwägungsentscheidung.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Es handelt sich somit um die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Erarbeitung einer städtebaulichen Gesamtkonzeption für die Gemeinde erfolgte gemäß der gängigen Praxis anhand des von der Gemeinde aufgestellten Kriterienkatalogs vom Juli 2023. Eine weitergehende städtebauliche Gesamtkonzeption ist daher nicht erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde zu sichern. Städtebauliche Entwürfe bzw. Konzepte sind sogenannte informelle Planungsinstrumente.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes wurde auf die Standortkriterien und alternative Standorte eingegangen. Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>„Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen- Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von „förderrechtlichen“ Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25.10.2008 (...) dominiert sein. (...) Für Freiflächen-Photovoltaik sollte es bei dem bisherigen allgemein-städtebaulichen Erfordernis bleiben. Damit bleiben sowohl für die vorbereitende als auch für die verbindliche Bauleitplanung die allgemeinen planungsrechtlichen Vorgaben maßgeblich, wie sie - nicht abschließend - in § 1 Abs. 6 BauGB genannt sind. (...) Es bleibt aber dabei, dass die Standortsuche und die Flächenauswahl im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien zur erfolgen und dabei - insbesondere - die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und abzuwägen sind.“</i></p> <p><i>OVG Schleswig, Beschluss vom 5. Juli 2012 - 1 LA 30.12, BeckRS 2012, 57383 (Hervorhebungen und Auslassungen nur hier)</i></p> <p>Diesen Anforderungen wird die Planung nicht gerecht, indem sie die Betrachtung auf das Grundstück eines einzelnen Eigentümers konzentriert und das gesamte Gemeindegebiet ausblendet. Denn die Eignung einer Fläche für die Entwicklung einer großflächigen Photovoltaikanlage kann nicht allein aus der Bereitschaft der Eigentümer resultieren, diese Nutzung umzusetzen.</p>	<p>z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>4. Verweis auf § 2 EEG als Abwägungsausfall</p> <p>Die Planbegründung verweist mehrfach auf den Vorrang des Ausbaus der Anlagen für die erneuerbaren Energien nach § 2 S. 2 EEG, ohne die durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange in die planerische Abwägung einzustellen.</p> <p>Diese Vorgehensweise stellt einen fehlerhaften Abwägungsausfall dar, da sie die rechtliche Reichweite von § 2 S. 2 EEG und seine Auswirkungen auf den Abwägungsvorgang verkennt. Die Vorschrift soll eine planerische Abwägung nicht ausschließen. Sie hat nicht zur Folge, dass die Stromerzeugung sich gegenüber allen anderen abzuwägenden Belangen zwingend durchzusetzen hat.</p> <p><i>So Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.05.2023 - 7 A 7.22, NVwZ 2023, 1733 (1734).</i></p> <p>Es handelt sich lediglich um eine Soll-Vorschrift, die die Abwägung zwar leiten kann, jedoch nicht das Ergebnis der planerischen Abwägung vorwegnimmt.</p> <p><i>Zorn, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: April 2025, § 2 EEG Rn. 8.</i></p> <p>Die Vorschrift entbindet die plangebende Gemeinde nicht von der Verpflichtung zu einer umfassenden planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die betroffenen Belange müssen weiterhin umfassend ermittelt und zueinander in Verhältnis gesetzt werden. Der bloße Verweis auf das Erfordernis der nachhaltigen Stromerzeugung ersetzt nicht diese planerische Abwägung.</p> <p>Der Hinweis auf den Vorrang der Photovoltaik gegenüber anderen Belangen ist damit rechtsfehlerhaft. Der Verzicht der Gemeinde auf eine Abwägung der betroffenen Belange unter Verweis auf § 2 S. 2 EEG stellt einen Abwägungsausfall dar. Mit Blick auf diesen gravierenden Abwägungsfehler kann die vorliegende Bauleitplanung nicht wirksam beschlossen werden.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. In die Abwägung wurden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange eingestellt. Dabei wurde zulässigerweise dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Gewichtung (vorrangiger Belang) in der Abwägung zugesprochen, sodass andere Belange dahinter zurückgestellt wurden (vgl. § 2 S. 2, 3 EEG 2023).</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5. Raumplanung kein Ersatz für die planerische Abwägung Eine planerische Abwägungsentscheidung der Gemeinde bei der Auswahl des Photovoltaik-Standorts ist nicht dadurch entbehrlich geworden, dass die Raumordnung einen Teil des Plangebiets als Fläche für die Photovoltaik benennt.</p> <p>Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in der Teilfortschreibung Solarenergie steht einen Teil des Plangebiets als „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ dar. Das so bezeichnete Gebiet ist deutlich kleiner als die aktuelle Planung der Gemeinde. Die dargestellte Fläche weist insbesondere einen deutlich größeren Abstand zum Siedlungsbereich, dem Friedhof, dem denkmalgeschützten Schloss Rossach und den sonstigen historisch, kulturell und touristisch relevanten Orten aus.</p> <p>Diese Bezeichnung macht eine planerische Abwägungsentscheidung der Gemeinde über die Lage der Photovoltaik im Außenbereich nicht entbehrlich, da ihr keine rechtlich verbindliche Wirkung zukommt. Die Bezeichnung einer Fläche als Vorbehaltsgebiet hat nach § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ROG lediglich zur Folge, dass der vorbehaltenen Nutzung <i>„bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“.</i> <i>(Hervorhebung nur hier)</i></p> <p>Eine Ausweisung einer Fläche für die Photovoltaik als ein Vorranggebiet nach § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG mit den Rechtsfolge, dass andere Nutzungen in diesem Bereich ausgeschlossen sind, hat der Gesetzgeber gemäß § 7 Abs. 3 S. 6 ROG ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>Die Bezeichnung einer Fläche als Vorbehaltsgebiet erleichtert die Abwägung zwischen den einzelnen Nutzungen, die auf der betroffenen Fläche möglich sind. Das bedeutet nicht, dass die Photovoltaik sich in jedem Fall zwingend durchsetzen wird. Der Konflikt zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und einer Photovoltaikfläche kann auf dieser Grundlage jedoch mit einem geringeren Aufwand für die Photovoltaik entschieden werden.</p> <p>Die Abwägung mit anderen betroffenen städtebaulichen, öffentlichen und privaten Belangen wird durch diese Bezeichnung gerade nicht obsolet und auch nicht vereinfacht. Der Gemeinde steht es nämlich frei, sich für eine andere Nutzung der Fläche zu entscheiden. Sie muss die Bezeichnung als Vorbehaltsgebiet in ihrer Abwägung lediglich berücksichtigen. Eine Pflicht zur Anpassung der gemeindlichen Planung an diese Ausweisung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht gerade nicht, da es sich nicht um ein verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG handelt.</p> <p>Diese planerische Abwägung hat hier nicht stattgefunden. Die Planbegründung setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob die öffentlichen und privaten Belange wie insbesondere der Landschaftsschutz, die Belange des Tourismus, der Denkmalschutz, der Schutz der gesunden Wohnverhältnisse und schließlich auch der Schutz des Eigentums der Anwohner mit der Entwicklung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die teilweise Ausweisung des Änderungsbereiches als „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ wird bereits in den Planunterlagen erläutert. Dabei wird dies in den Planunterlagen lediglich benannt ohne dies als Begründung für die Standortausweisung heranzuziehen. Eine planerische Abwägungsentscheidung wurde zunächst anhand der Standortkriterien und der Alternativendiskussion durchgeführt. Anschließend wurden die Umweltbelange für das Plangebiet bzw. für den Änderungsbereich betrachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Dies ist nicht korrekt. Im Rahmen des Umweltberichtes und der Begründung wurden sämtliche erkennbar zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung eingestellt und entsprechend bewertet. Dabei wurde insbesondere der Landschaftsschutz, die Kulturgüter, der Mensch sowie die Erholung und auch die Gesundheit behandelt. Der Schutz des Eigentums (Schutzgut Mensch) wird dahingehend berücksichtigt, dass zum einen ein</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>einer Photovoltaikanlage in der geplanten Größe und Lage vereinbar sind. Auch die deutliche Vergrößerung des Gebiets für die Photovoltaik verglichen mit der Bezeichnung im Regionalplan wird in der planerischen Abwägung nicht gewürdigt.</p> <p>Das Abwägungsdefizit bei der Ausweisung der Fläche für die Photovoltaik wird somit nicht durch die Bezeichnung eines Teils des geplanten Gebiets als Vorbehaltsgebiet für die Photovoltaik im Regionalplan Heilbronn-Franken ausgeglichen. Die Regionalplanung kann die planerische Abwägung durch die Gemeinde nicht ersetzen.</p>	<p>Abstand von mindestens 130 m zum Siedlungsrand eingehalten wird und zum anderen durch Eingrünungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Bebauungsebene verbindlich vorgesehen wurden. Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage daher nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</p>
			<p>6. Kein Abwägungersatz durch den gemeindlichen Kriterienkatalog</p> <p>Der Verweis auf den Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaik der Gemeinde Schöntal kann die planerische Abwägung im Einzelfall ebenfalls nicht ersetzen, da der Kriterienkatalog nur Ausschlussgründe für einzelne Flächen benennt, ohne eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung im Einzelfall zu gewährleisten (vgl. 6.1) und zudem die im Kriterienkatalog formulierten Ausnahmen nicht nachvollziehbar anwendet (vgl. 6.2).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu nachfolgend 6.1 und 6.2.</p>
			<p>6.1 Unter Ziffer 5.4 des Begründungsentwurfs sowie unter Ziffer 12 (S. 17) des Umweltberichts erläutert die Gemeinde die Anwendung des Kriterienkatalogs für Freiflächen-Photovoltaik auf den vorliegenden Fall. Es wird festgehalten, dass die Fläche sich nicht in den definierten Ausschlussgebieten nach Kriterium A und Kriterium B des Katalogs befindet. Diese Kriterien ermöglichen einen grobmaschigen Ausschluss von einzelnen Flächen anhand den von der Gemeinde beschlossenen Merkmalen.</p> <p>Mit ihrer Anwendung wird dagegen nicht gewährleistet, dass eine abwägungsfehlerfreie positive Entscheidung für eine Photovoltaikanlage in einem nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Bereich getroffen werden kann. Der Katalog kann die Ermittlung und die Abwägung der im konkreten Einzelfall betroffenen Öffentlichen und privaten Belange nicht ersetzen. Der Katalog kann erkennbar nicht sicherstellen, dass bei der Entscheidung für eine Photovoltaikfläche Alternativen - innerhalb des nicht ausgeschlossenen Bereichs - ermittelt und bewertet werden.</p>	<p>Die Erläuterungen zur Anwendung des Kriterienkatalogs werden zur Kenntnis genommen. Wie richtigerweise erläutert wird, wird zunächst durch den Kriterienkatalog ein grobmaschiger Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass nur diese grundsätzlich geeigneten Flächen in die weitere Standort-suche eingestellt werden.</p> <p>Mit Anwendung der Standortkriterien werden weitere Kriterien herangezogen, die den Ausschluss bestimmter ungeeigneter bzw. schützenswerter Flächen ergeben. Damit werden bereits zahlreiche öffentliche und private Belange bei der Anwendung des Kriterienkatalogs berücksichtigt. Bei der konkreten Flächenauswahl sind dann im Rahmen des FNP- bzw. BP-Verfahrens weitere Belange zu prüfen bzw. näher zu betrachten. Dabei spielen zunächst auch die Anforderungen und die grundsätzliche Eignung der Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen eine wichtige Rolle wie z.B. Hangneigung, Ausrichtung, Flächengröße, Verschattung und Möglichkeiten zur Netzeinspeisung, die durch den Betreiber geprüft werden müssen. Auch die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit spielen eine wesentliche Rolle bei der Flächenausweisung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (siehe hierzu auch Kapitel 6.4 in der Begründung).</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Lückenhaftigkeit des Kriterienkatalogs zeigt sich insbesondere bei der Frage der Nähe der Photovoltaik zu den Siedlungsbereichen. Das Gebiet wird nah an den Siedlungsbereich von Rossach, an den Friedhof von Rossach und den relevanten touristischen Routen geplant. Diese besondere räumliche Nähe wird im Katalog nicht bedacht und auch im Übrigen im Entwurf der Planungsbegründung nicht berücksichtigt. Die planerische Entscheidung weist somit - auch bei Verweis auf den Kriterienkatalog - erhebliche Defizite in der Abwägung auf.</p>	<p>Der Kriterienkatalog erhebt darüber hinaus nicht den Anspruch eine vollständige Abwägung der im Einzelfall betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu ersetzen. Er ist vielmehr als Basis für eine weitere tiefergehende Einzelfallbetrachtung heranzuziehen.</p> <p>Wie bereits erläutert, erhebt der Kriterienkatalog nicht den Anspruch eine vollständige Berücksichtigung bzw. Abwägung aller betroffener Belange durchzuführen. Er ist vielmehr als Handlungsleitfaden für eine weitergehende Detailbetrachtung potenziell geeigneter Flächen für Freiflächen-photovoltaikanlagen zu betrachten.</p> <p>Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhoof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>6.2 Die Gemeinde hat den Kriterienkatalog schließlich auch nicht nachvollziehbar angewendet. Die Photovoltaik wird unter Verstoß gegen das Kriterium C des Katalogs auf einer qualitativ wertvollen landwirtschaftlichen Fläche geplant. Hierbei soll der Ausnahmefall zur Sicherung eines landwirtschaftlichen Betriebs angewendet werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ausnahme ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass der zurzeit auf der Fläche betriebene landwirtschaftliche Betrieb nicht wirtschaftlich sei und einer Sicherung durch die Ausweisung einer Photovoltaikfläche bedürfe. Aufgrund der Qualität der Böden lässt sich gerade vermuten, dass die Fläche nachhaltig landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann. Auch die Größe des Grundstücks ist ein Indiz dafür, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung hier gerade möglich sein soll.</p> <p>Hier liegt die Vermutung nahe, dass ein funktionierender landwirtschaftlicher Betrieb zugunsten einer neuen Einkommensquelle für den Grundstückseigentümer aufgegeben werden soll. Eine solche Entwicklung erfüllt nicht den Tatbestand der Ausnahmeregelung, auf die sich die Gemeinde</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anwendung des Ausnahmetatbestandes für das Kriterium der Landwirtschaft ist im Kriterienkatalog der Gemeinde enthalten. Die Anwendung ist daher zulässig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anwendung des Ausnahmetatbestandes im Kriterienkatalog ist an keine Bedingungen hinsichtlich der bisherigen Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes geknüpft. Es wird lediglich die künftige „Sicherung seines Betriebes“ als Voraussetzung genannt. Eine Anwendung ist daher nachvollziehbar und auch zulässig.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Laut Aussagen des Flächeneigentümers wird die Betriebsgesellschaft, welche der Flächeneigentümer selbst auch angehört, nicht existenziell bedroht. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>hier beruft. Sie steht zudem im Widerspruch zur erklärten Zielsetzung des Kriterienkatalogs, die Landwirtschaft zu unterstützen.</p>	<p>dadurch nicht aufgegeben. Im bestehenden Kriterienkatalog der Gemeinde wird als Ziel die Unterstützung der Landwirtschaft genannt. Dies bezieht sich auf den im Kriterienkatalog enthaltenen Ausnahmetatbestand, welcher den Grundstückseigentümern eine Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf ihren eigenen Flächen unabhängig davon, ob es sich um „gute Böden“ handelt, ermöglichen soll. Die Unterstützung der Landwirtschaft meint auch die Unterstützung der Landwirte (Flächeneigentümer) und damit die grundsätzliche Option der Landwirte (Flächeneigentümer) ihre landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu verwenden.</p>
			<p>7. Gesetzgeberische Abwägungsdirektiven nicht beachtet Die Planung missachtet schließlich die Abwägungsdirektiven, die durch den Gesetzgeber vorgegeben wurden: So wurde der Vorrang der Innenentwicklung bei der Planung nicht bedacht. Die Unterbringung einer großflächigen industriellen Anlage im Außenbereich wird nicht wertend und mit Blick auf die Überbauung des freizuhaltenden Außenbereichs berücksichtigt.</p> <p>Der Gesetzgeber hat die Fördermöglichkeiten für Freiflächen-Photovoltaik zuletzt bewusst eingeschränkt und Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen als nicht mehr förderfähig eingestuft. Damit kommt die Entscheidung des Gesetzgebers zum Ausdruck, den Außenbereich vor weiteren Belastungen zu schützen und die Photovoltaikanlagen auf die dafür geeigneten Flächen zu konzentrieren.</p> <p>Die großflächige Ansiedlung von Photovoltaik in diesem Plangebiet sowie die geplante Ausweisung von weiteren Photovoltaikflächen in den Gemarkungen Berlichingen und Aschhausen missachtet</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend.</p> <p>Dies ist so nicht zutreffend. Die Planung folgt dem übergeordneten Ziel zum Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Klimaschutz gemäß dem KlimaG BW (Vorgabe gemäß Landesgesetzgebung) sowie dem EEG 2023 (Bundesgesetz). Eine Einschränkung zur Förderfähigkeit durch das EEG-2023 (Solarpaket I, 16.05.2024) wurde für landwirtschaftliche Flächen zwar formuliert, jedoch erst wenn das gesetzte Ausbauziel von Maximum 80 GW bis 2030 und 177,5 GW bis 2040 erreicht wurde. Es sind somit auch weiterhin landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzte benachteiligte Gebiete im Rahmen des EEG 2023 förderfähig sowie auch größere Anlagen mit einer Flächenleistung von 50 MW nicht wie bisher nur bis 20 MW, vgl. § 37 Abs. 3 EEG 2023. Gleichzeitig wurden mit dem „Solarpaket I“ die sogenannten benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft grundsätzlich für die Förderung klassischer PV-Freiflächenanlagen geöffnet. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde darüber hinaus auch mit der Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 18. März 2025 bauordnungsrechtlich nach § 50 Abs. 1 LBO BW verfahrensfrei gestellt. Damit wurden seitens des Gesetzgebers bewusst Erleichterungen geschaffen, um u.a. den Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Bedeutung der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird durch die bestehende Gesetzgebung mehr als verdeutlicht.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Bei den gesetzlichen Vorgaben des KlimaG BW handelt es sich nicht um eine Zielvorgabe mit Deckelung einer maximalen Flächengröße. Gemäß § 21 KlimaG „[sollen] in den Regionalplänen [...]“</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>die Zielvorgabe des § 21 KlimaG BW, 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für Photovoltaik zu nutzen. Mit dieser Zielvorgabe wird der Konzentration von Photovoltaik auf einzelne Gemeinden und Regionsflächen vorgebeugt und eine einseitige Belastung von einzelnen Kommunen verhindert. Die geplante Ausweisung von mehreren großflächigen Anlagen im Gemeindegebiet stehen zu dieser Zielvorgabe im Widerspruch.</p>	<p><i>Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)</i>“. Es handelt sich hierbei um ein Mindestziel, welches insgesamt in einer Region und nicht nur bezogen auf die Gemarkungsgrenzen einer Gemeinde zu erreichen ist. Eine Missachtung von übergeordneten Zielvorgaben liegt daher nicht vor. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>8. Ergebnis  Die Bewohner von Rossach protestieren zurecht gegen die großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Anlage soll in großer Nähe zu den Wohnhäusern, dem Friedhof mit historischen Gräbern, dem denkmalgeschützten Schloss Rossach sowie den bedeutenden touristischen Routen und in einer Hügellandschaft entstehen. Denn diese Planung richtet sich allein an dem Interesse eines Einzeleigentümers aus und missachtet im Übrigen die Belange der Bewohner und der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets. Wegen der gravierenden Rechtsverstöße und Abwägungsfehler ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans - ebenso wie der geplante Bebauungsplan - rechtswidrig und rechtlich angreifbar.  Wir fordern daher die Gemeinde auf, die Planung einzustellen - auch um die weitere Spaltung der Bewohnerschaft zu vermeiden.  Wir hoffen schließlich, dass Rossach ein lebenswerter Ort bleibt und seine historisch gewachsene Identität und Charakter bewahren kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	Bürger/in 3	16.08.2025	<p>Hiermit erhebe ich fristgerecht Widerspruch zur geplanten Photovoltaik-Anlage Rossach !</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Punkt 1:  Gute Böden sind unsere Lebensgrundlage. Durch den riesigen Ackerflächenverbrauch einer so großen Freiflächen-PV-Anlage wird entschieden mit dazu beigetragen, daß wir immer mehr auf die Grundnahrungsmittel aus anderen Ländern angewiesen sind.  Es ist unerlässlich, unsere eigene Landwirtschaft mehr zu schätzen und zu schützen.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Es werden lediglich rund 30% der landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel verwendet (vgl. landwirtschaft.de, Was wächst auf Deutschlands Feldern?). Ein Versorgungsengpass bei der Nahrungsmittelerzeugung ist daher nicht erkennbar.</p>
			<p>Punkt 2:  Lebensqualität in Rossach wird immer schlechter.  Unser Naherholungsgebiet wird durch die PV-Anlage sehr eingeschränkt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Wege werden im Zuge der Planung nicht verändert. Es wird auch weiterhin die Zugänglichkeit der bestehenden Wege zur Freizeitnutzung- und Naherholung bestehen bleiben. Der Weiler Rossach ist umgeben von zahlreichen Wegen, Wiesen, Ackerflächen und Wäldern, welche nicht nur in nordöstlicher Richtung bestehen. Es sind zahlreiche Alternativen vorhanden. Auch der Schöntaler Weg, welcher teilweise nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage verläuft, wird nicht verändert und ist auch weiterhin zur Naherholung verfügbar.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2. Von meinem Bruder der Imker ist, erfuhr ich, dass unter der Anlage Pflanzen für Insekten und Kleintiere eingesät werden sollen, wahrscheinlich um der Natur wieder etwas zurückzugeben. Lt. Herrn Zweig, der im Roigheimer Naturschutzgebiet Essigberg/Hörne in jahrelanger Arbeit Magerwiesen mit vielen Wildblumen erschaffen hat, gilt auch hier: Damit diese Pflanzen überhaupt wachsen, müsste es jedoch Magerboden sein, der sich erst nach vielen Jahren ohne Düngung bildet, da nur dieser für Insektenpflanzen geeignet ist. Magerassen muss aber mehrfach pro Jahr gemäht und das Mähgut weggeschafft werden, um eine Rück-Düngung zu verhindern. Mit Sicherheit wird dies wahrscheinlich nicht richtig gemacht, dadurch wird es wohl künftig wie unter der gestern bei meiner Radtour gesehenen Photovoltaik-Anlage aussehen – Gestrüpp und keinerlei Blüten.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht nur Magerassen, sondern auch die in der Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebten artenreiche Fettwiesen sind laut Fachgutachter für Insekten und sonstige Kleintiere deutlich bessere Lebensräume als die heute intensiv genutzten Ackerflächen. Dies kann durch zahlreiche Studien belegt werden. Richtig ist laut Fachgutachter, dass in den ersten Jahren zur Aushagerung eine mehrfache Mahd mit Abräumen des Mahdgutes bedarf. Projektbeispiele auf ähnlichen Standorten, wie bspw. der Solarpark Himmel in Roigheim unweit des zitierten Naturschutzgebiets zeigen, dass bei fachgerechter Pflege in kurzer Zeit ein artenreicher Grünlandbestand und damit ein guter Lebensraum für Insekten entwickelt werden.</p>
			<p>3. Warum muss für diese Photovoltaik-Anlage bestes Ackerland genommen werden? Ist die Pacht dafür lukrativer als die Felder zu bearbeiten? Sollen immer mehr Flächen verloren gehen, die für die Produktion unsere Lebensmittel notwendig sind.</p>	<p>Gemäß der Bodenkundlichen Karte (1:50.000) werden im Änderungsbereich vier verschiedene Bodenkundliche Einheiten ausgewiesen. Davon werden bei drei der Bodeneinheiten eine mittlere Gesamtbewertung bei der Bodenfunktion ermittelt. Dies stellt auch den überwiegenden Flächenanteil des Änderungsbereiches dar. In der Begründung wurde bereits im Detail auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen. Die Bodenpotenzialkarte, wie in der Begründung erläutert, gibt Auskunft über die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Darin wird für das Plangebiet überwiegend ein „Vorbehaltpotenzial I“ (Wertstufe 2) sowie ein „Vorbehaltpotenzial II“ (Wertstufe 3) ausgewiesen. Der Flächenanteil des „Vorrangpotenzials“ (Wertstufe I) ist dabei den anderen beiden Wertstufen flächenmäßig untergeordnet. Weiterhin hat die Gemeinde Schöntal in ihrem Kriterienkatalog festgehalten, dass die Gemeinde es als wichtige Aufgabe sieht die Landwirtschaft zu unterstützen und wenn ein Landwirt zur Sicherung seines Betriebs eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten will, dann ist dies grundsätzlich auch auf besseren Böden möglich. Dieser Ausnahmetatbestand findet somit Anwendung und ist gemäß Kriterienkatalog auch zulässig. Laut ergänzender Information des Eigentümers bzw. des Bewirtschafters sind die Böden im Änderungsbereich überwiegend schwer zu bewirtschaften, da viel steiniger und toniger Boden mit einer geringen Bodenaufgabe über dem darunter liegenden Kalkstein vorgefunden wird. Die Ernteerträge sind auf diesen Flächen insbesondere aufgrund der Bodenbegebenheiten mehrheitlich unterdurchschnittlich. Die Flächen sind aus landwirtschaftlicher Sicht insgesamt nur als sehr mäßig zu bewerten. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>4. Photovoltaik-Anlagen entlang der Autobahnen oder zur Beschattung unserer versiegelten Innenstädte würde niemand stören.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Solche Flächen stehen in der Gemeinde Schöntal nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Schöntal möchte dennoch</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und dem Klimaschutz einen zentralen Beitrag zur Energiewende leisten und weist daher Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet aus (siehe hierzu auch Kapitel 6.3 in der Begründung)
			5. Ich verlange, dass diese Photovoltaik-Anlage nicht gebaut wird !	Der Anregung wird nicht gefolgt.
5.	Bürger/in 5	18.08.2025	<p>Ich lebe seit Dezember 2024 mit meiner Familie in Rossach. In 2020 habe wir ein Haus in Rossach gekauft, weil uns die Ruhe und Schönheit der Gegend überzeugt hat, dass dies der Ort ist, an dem wir leben möchten. Nach mehreren Treffen mit meinen Nachbarn erfuhr ich, dass direkt an Rossach ein großer Photovoltaikpark gebaut werden soll.</p> <p>Dies wird das Image des Dorfes und die Gesundheit von Mensch und Tier beeinträchtigen. Die Immobilienpreise werden reduziert, da niemand Interesse an einem Grundstück in einem Dorf voller Photovoltaikanlagen haben wird, die man sieht und die Strahlung, Lärm und Wärme produzieren. In Rossach ist meine Familie die jüngste, die übrigen Nachbarn sind über 60 Jahre alt. Nach der Installation der Photovoltaikanlagen wird das Interesse an neuen Bewohnern abnehmen, sodass in 20 Jahren nur noch leere Häuser stehen werden. Bitte unterstützen Sie uns und helfen Sie, dieses Projekt zu modifizieren und weiter vom Dorf entfernt zu verlegen als bisher geplant ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes und der Begründung wurden sämtliche erkennbar zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung eingestellt und entsprechend bewertet. Dabei wurde insbesondere der Landschaftsschutz, die Tiere und Pflanzen, die Kulturgüter, der Mensch sowie die Erholung und auch die Gesundheit behandelt. Der Schutz des Eigentums (Schutzgut Mensch) wird dahingehend berücksichtigt, dass zum einen ein Abstand von mindestens 130 m zum Siedlungsrand eingehalten wird und zum anderen durch Eingrünungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene verbindlich vorgesehen wurden. Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage daher nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</p> <p>Bezüglich des befürchteten Lärms wurde bereits seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutach-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				tens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Schutzwürdige Betroffenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
6.	Bürger/in 6	20.08.2025	Die geplante Photovoltaikanlage mit einem Flächenverbrauch von 41 Hektar lehne ich ab. Überzeugt haben mich die auch Ihnen bekannten und mehrfach genannten Gründe und Argumente speziell der Rossacher Bürger.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bürger/in 7	21.08.2025	<p>Ich wohne in Rossach und wende mich heute persönlich gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“.</p> <p>Rossach ist ein kleiner, idyllischer Ort, der vielen Menschen als Ort der Ruhe und der Naturerholung dient. Viele Nachbarortschaften erreichen uns zum Radfahren, Spazierengehen, Joggen oder Hundespaziergang – genau diese Naherholungsflächen würden durch die geplante Anlage stark beeinträchtigt.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Größenordnung: Es geht um ca. 43 Hektar gutes Ackerland. Das entspricht rund 430.000 Quadratmetern – in etwa der Fläche von ca. 60 Sportplätzen (je ca. 0,714 Hektar). Eine derart umfangreiche teils versiegelte Fläche würde das Landschaftsbild eindeutig dominieren und die bisherigen Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten in unseren Außenbereichen massiv einschränken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine starke Beeinträchtigung durch die Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht ersichtlich. Die bestehenden Wege werden im Zuge der Planung nicht verändert. Es wird auch weiterhin die Zugänglichkeit der bestehenden Wege zur Freizeitanwendung- und Naherholung bestehen bleiben. Der Weiler Rossach ist umgeben von zahlreichen Wegen, Wiesen, Ackerflächen und Wäldern, welche nicht nur in nordöstlicher Richtung bestehen. Es sind zahlreiche Alternativen vorhanden. Auch der Schöntaler Weg, welcher teilweise nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage verläuft, wird nicht verändert und ist auch weiterhin zur Naherholung verfügbar. Weiterhin wurden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes verbindliche Eingrünungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur Einsaat gemacht, sodass zusätzlich eine Reduzierung der Sichtbarkeit erreicht wird. Aus der Ortslage selbst wird, wie im Umweltbericht erläutert, die Sichtbarkeit durch Abrücken der Anlage bis auf bzw. hinter die Geländekuppe und durch die Eingrünung auf Ebene des Bebauungsplanes weitgehend vermieden. Die tatsächliche Versiegelung auf der Sonderbaufläche beträgt weniger als 1% und auch die Abstände der Module lassen eine Versickerung unter bzw. zwischen den Modulen zu. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Naherholung, das Landschaftsbild sowie den Boden ergeben sich daher nicht.</p>
			<p>Ich sehe folgende Kernprobleme und Gründe, die gegen die Vorhaben sprechen: Verlust bewegungsfördernder Naherholungsflächen: Die Wege, die von Anwohnerinnen und Besuchern genutzt werden, würden dauerhaft durch die Anlage verloren gehen.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Die bestehenden Wege werden im Zuge der Planung nicht verändert. Es wird auch weiterhin die Zugänglichkeit der bestehenden Wege zur Freizeitanwendung- und Naherholung bestehen bleiben. Der Weiler Rossach ist umgeben von zahlreichen Wegen, Wiesen,</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Ackerflächen und Wäldern, welche nicht nur in nordöstlicher Richtung bestehen. Es sind zahlreiche Alternativen vorhanden. Auch der Schöntaler Weg, welcher teilweise nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage verläuft, wird nicht verändert und ist auch weiterhin zur Naherholung verfügbar.</p>
			<p>Eingriffe ins Orts- und Landschaftsbild:          Die Aussicht und das natürliche Erscheinungsbild unseres Ortes würden stark beeinträchtigt.</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes (als Anlage für das FNP-Änderungsverfahren beigefügt) sowie im Grünordnerischen Beitrag wurde das Schutzgut Landschaftsbild ausführlich behandelt und auf die Auswirkungen für das Landschaftsbild eingegangen. Der Umweltgutachter kommt für das Schutzgut Landschaft zur Einschätzung, dass „das Plangebiet selbst [...] mit den großen Ackerschlägen für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung keine besondere Bedeutung [hat]. Um Rossach nimmt die Strukturvielfalt zu, das Schloss prägt das Landschaftsbild südwestlich des Plangebiets. Die Bedeutung für das Schutzgut wird insgesamt mit mittel (Stufe C) bewertet.“ (vgl. Umweltbericht, S.12). Es wurde dennoch als Prognose für die Auswirkungen auf das Schutzgut festgehalten, dass es sich bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage um erhebliche Beeinträchtigungen handelt. Diese können jedoch durch Minderungsmaßnahmen der Eingrünung und Einsaat deutlich reduziert werden. Es verbleibt dennoch ein Eingriff in das Schutzgut, welches jedoch über eine Anrechnung eines Anteils des Biotopwertüberschusses in anderen Schutzgütern ausgeglichen wird. Diese Inhalte wurden alle in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt und wurden zusammen mit den anderen Schutzgütern bewertet.</p>
			<p>Auswirkungen auf Anwohner und Lebensqualität:          Nähe zu Wohngebieten, potenzielle Geräusch- und Lichtemissionen sowie eine Verschlechterung des Erholungswerts beeinträchtigen das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner.</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes und der Begründung wurden sämtliche erkennbar zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung eingestellt und entsprechend bewertet. Dabei wurde insbesondere der Landschaftsschutz, die Tiere und Pflanzen, die Kulturgüter, der Mensch sowie die Erholung und auch die Gesundheit behandelt. Der Schutz des Eigentums (Schutzgut Mensch) wird dahingehend berücksichtigt, dass zum einen ein Abstand von mindestens 130 m zum Siedlungsrand eingehalten wird und zum anderen durch Eingrünungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Bebauungsebene verbindlich vorgesehen wurden. Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage daher nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbe-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>stand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang" (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</p> <p>Bezüglich des befürchteten Lärms wurde bereits seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Schutzwürdige Betroffenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Beleuchtung der Anlage durch Festsetzung im Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen.</p>
			<p>Kultur- und Naturschutz: Rossach besitzt historische Werte und natürliche Lebensräume, deren Schutz durch eine größere Bebauung gefährdet wäre.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden u.a. die Kulturgüter sowie auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes betrachtet. Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass sich keine erheblich negativen Auswirkungen ergeben.</p>
			<p>Auswirkungen auf Verkehr und Infrastruktur: Größere PV-Flächen benötigen zusätzliche Wege, Zäune und Infrastruktur, was lokale Freizeit- und Erholungswege zusätzlich belastet. Was mit Landleben leider nichts mehr zu tun hat und eher einem Industriegebiet ähnelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht in der Ausweisung mehrerer Freiflächenphotovoltaikanlagen vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und dem Klimaschutz einen zentralen Beitrag zur Energiewende. Die Errichtung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen ist neben der Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen zwingend erforderlich, um die gesetzten Flächenziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen (siehe hierzu auch Kapitel 6.3 in der Begründung).</p>
			<p>Allgemeine Grundsatzfragen: Kurzfristige Vorteile einzelner Technologien dürfen nicht zulasten der Lebensqualität und der demokratischen Prozesse gehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei nicht um kurzfristige Vorteile. Die Anlagen sind auf die Dauer von 30 Jahren ausgelegt und sind ein wesentlicher Bestandteil zum Erreichen der Klimaneutralität bzw. zum Erreichen der gemäß landes- bzw. bundespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und dem Klimaschutz. Die demokratischen Prozesse</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				werden durch die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens sowie eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans gewahrt. Hierbei werden die entsprechenden Verfahrens- und Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) eingehalten.
			Gesundheits- und Wertbelastung: Es gibt Unsicherheiten zu Gesundheitsaspekten durch Betrieb und Energiespeicherung, zugleich droht ein erheblicher Wertverlust von Immobilien in der Umgebung.	Der Belang Mensch und seine Gesundheit wurde ausreichend im Umweltbericht betrachtet. Darüber hinaus wurde bereits seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Zusätzlich erzeugen „Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“ (vgl. www.energieatlas.bayern.de). Schutzwürdige Betroffenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage daher nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).
			Ich bitte daher um Folgendes: Eine umfassende, transparente Abwägung aller Belange (Landwirtschaft, Naturschutz, Denkmalschutz, Wohngerechtigkeit, Gesundheit, Erholung). Prüfung alternativer Standorte bzw. kleinräumlicher Lösungen, die geringere Eingriffe in das Ortsbild und in landwirtschaftliche Flächen bedeuten.	Eine umfassende Abwägung aller abwägungsrelevanter Belange wurde bereits durchgeführt.  Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhoof, wei-

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bevorzugung von Flächen mit geringerer Bodenqualität oder bereits stärker versiegelten Flächen. Verbindliche Berücksichtigung von Artenschutz- und Naturschutzaspekten gemäß aktueller Rechtslage und Umweltberichten.</p> <p>Frühzeitige, ehrliche Bürgerbeteiligung mit echtem Beteiligungsprozess und transparenten Informationen.</p>	<p>tere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden bereits alle gemäß den gesetzlichen Anforderungen notwendigen Unterlagen zum Artenschutz, zur Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung sowie auch der Umweltbericht erstellt. Diese wurden bei der Erstellung der Bebauungsplanunterlagen sowie bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die Inhalte wurden auch teilweise über verbindliche Festsetzungen in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Eine Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Bebauungsplanverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. Daher wurde entsprechend in der Gemeinderatssitzung am 03.06.2024 der Vorentwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat freigegeben. Anschließend wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt über das Bebauungsplanverfahren informiert. Eine Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 15.07.2024 bis 16.08.2024 (jeweils einschließlich). Hierbei wurde der Öffentlichkeit „Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung“ (§ 3 Abs. 1 BauGB) gegeben. Anschließend wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2025 behandelt. In dieser Gemeinderatssitzung wurde auch gleichzeitig der Entwurf des Bebauungsplanes zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. BauGB (Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und Träger der öffentlichen Belange) beschlossen und zur Offenlage freigegeben. Wie unter § 3 Abs. 2 BauGB erläutert, sind die Unterlagen „für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen“ der Öffent-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				lichkeit und den Behörden/ Trägern der öffentlichen Belange zur Verfügung zu stellen. In diesem konkreten Fall wurde die Beteiligung vom 14.07-22.08.2025 durchgeführt, d.h. sogar länger als die vorgesehenen 30 Tage. Damit wurde eine ausreichende Beteiligungsmöglichkeit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sichergestellt. Darüber hinaus wurden auch für die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes eine Frühzeitige Beteiligung durchgeführt, welche im Zeitraum vom 10.03.-11.04.2025 ebenfalls durchgeführt wurde. Somit wurde erneut eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ermöglicht. Eine teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Beteiligungsmöglichkeit wurde eingehalten. Darüber hinaus wurde am 03.12.2024 eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Vorhaben durchgeführt. Auch haben im ersten Halbjahr 2025 Gesprächsrunden mit Vertretern der Bürgerschaft, der Gemeinde und der Vorhabenträgerin im Rathaus stattgefunden.
			<p>Hinweise zu Unsicherheiten und Erfahrungen: Die Informationspolitik war für viele Bürgerinnen und Bürger unverständlich. Es entstand der Eindruck, dass das Vorhaben bereits beschlossene Sache sei.</p> <p>Der Umgang während der Gemeinderatssitzung ließ bei vielen den Eindruck entstehen, dass unsere Ängste und Belange nicht ernst genommen wurden. Auch hat der Bürgermeister betont, dass die Bürgerinnen und Bürger in Schöntal bereits erfolgreich die Ansiedlung der Fa. DHL verhindert haben. Aus diesem Grund möchte er sicherstellen, dass ein ähnliches Vorhaben nicht noch einmal durchgeht. Solche Aussagen können das Vertrauen in demokratische Prozesse weiter erschüttern. Transparenz ist hier unverzichtbar.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. In der Gemeinderatssitzung am 25.01.2024 wurde lediglich der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gefasst. Hierbei lag lediglich ein Abgrenzungsplan mit dem Umgriff der angestrebten Gesamtfläche sowie Erläuterungen zum Anlass der Planung, die Ziele und Zwecke der Planung sowie Erläuterungen zum Verfahren zu Grunde. Eine fertige Planung wurde nicht vorgestellt bzw. durch den Gemeinderat beschlossen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zusätzliche Gedanken zur Lebensqualität und zur Attraktivität von Rossach: Viele Menschen schätzen Rossach wegen seiner Natur, der Felder und der Möglichkeiten für Erholung in der Umgebung. Eine großflächige PV-Anlage würde dieses Lebensgefühl erheblich schmälern. Ein erheblicher Immobilienwertverlust wäre möglich, was Familien und potenziellen Zuzüglern schaden könnte. Hinsichtlich der Gesundheitsaspekte bestehen Unsicherheiten über langfristige Auswirkungen von Betrieb und Energiespeicherung, die bei der Abwägung berücksichtigt werden sollten. Abschließend bitte ich, politische Entscheidungen transparent, rechtskonform und unter Berücksichtigung von Gemeinwohl, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu treffen.</p>	Die Zusammenfassung der Einwendungen wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Bürger/in 8		Hiermit erhebe ich Einwände und bitte um Stellungnahme zum Vorhaben in Rossach - Flächennutzungsplanänderung und gegen den Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch nur um die Flächennutzungsplanänderung und nicht um das Bebauungsplanverfahren. Ein gesondertes Verfahren wurde für den Bebauungsplan bereits durchgeführt.
			Die projektierte Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Schöntal bestehend in der Hauptsache aus Rossach, Aschhausen und Berlichingen übertrifft bei weitem die gesetzliche Vorlage von 0,2 % der Fläche, diese würde bei ca. 82 km <sup>2</sup> Gemeindefläche ca. 16,2 Hektar betragen (1). Es sind insgesamt aber über 100 Hektar Ackerland geplant. Die Flächenvorgabe ist also bei weitem übertroffen.	Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt ca. 8167 ha. Der Anteil von 100 ha an der Gesamtfläche der Gemeinde beträgt daher lediglich 1,22 % der Gesamtfläche. Dies stellt somit einen untergeordneten Flächenanteil an der Gesamtmarkung dar. Von einer einseitigen Belastung der Gemeinde kann somit nicht gesprochen werden, zumal sich die Flächen für Freiflächenphotovoltaik in verschiedene Ortsteile bzw. Gemarkungen verteilen. Der höhere Flächenanteil ist vor dem Hintergrund, das in den Ballungsräumen die Zielvorgabe wohl tendenziell unterschritten werden wird und Branchenverbände bereits heute zur Sicherstellung der Energieversorgung bis 2040 für Baden-Württemberg bereits einen Flächenanteil von 0,7 % fordern, planerisch vertretbar. Bei den gesetzlichen Vorgaben des KlimaG BW handelt es sich nicht um eine Zielvorgabe mit Deckelung einer maximalen Flächengröße. Gemäß § 21 KlimaG „[sollen] in den Regionalplänen [...] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)“. Es handelt sich hierbei um ein Mindestziel, welches insgesamt in einer Region und nicht nur bezogen auf die Gemarkungsgrenzen einer Gemeinde zu erreichen ist. Eine Missachtung von übergeordneten Zielvorgaben liegt daher nicht vor. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen an diesem Standort dient somit der Erfüllung der genannten Zielsetzung. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
			Ganz wichtig in diesem Zusammenhang noch: Seit 2023 ist vom Bund festgelegt, dass minderwertige versiegelte Flächen bevorzugt für PV zu benutzen sind. Es soll vermieden werden, dass eine benötigte Flächenumwandlung von guter Bodenqualität zu PV Flächen gemacht werden muss. Eine Konkurrenz zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Erneuerbaren Energien soll nicht passieren, und explizit vermieden werden. (2)	Wird zur Kenntnis genommen. Solche Flächen stehen in der Gemeinde Schöntal nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Schöntal möchte dennoch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und dem Klimaschutz einen zentralen Beitrag zur Energiewende leisten und weist daher Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet aus (siehe hierzu auch Kapitel 6.3 in der Begründung).
			Im Hinblick auf den Widerstand der Bürger in Rossach und Oberkessach ist die Flächenumwandlung von 43 Hektar und der Bebauungsplan deshalb abzulehnen, besonders in Anbetracht der Tatsache der vielen Konfliktpunkte: - zu nah am Wohngebiet. - Abwertung der Immobilien und Grundstücke der Einwohner	Wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 130 m und wurde so auch in der Begründung thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach bereits Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern und zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabensplanung zugrunde lag, dargelegt.</p> <p>Aus dem Weiler selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar.</p>
			<p>- Geräusche, Störung der Gesundheit durch Strom/Energieballung,</p>	<p>Der Belang Mensch und seine Gesundheit wurde ausreichend im Umweltbericht betrachtet. Darüber hinaus wurde bereits seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Zusätzlich erzeugen „Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“ (vgl. www.energieatlas.bayern.de). Schutzwürdige Betroffenenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage daher nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...]</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<i>im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</i>
			- Störung des Erholungswertes der Menschen vor Ort	Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Wege werden im Zuge der Planung nicht verändert. Es wird auch weiterhin die Zugänglichkeit der bestehenden Wege zur Freizeitanutzung- und Naherholung bestehen bleiben. Der Weiler Rossach ist umgeben von zahlreichen Wegen, Wiesen, Ackerflächen und Wäldern, welche nicht nur in nordöstlicher Richtung bestehen. Es sind zahlreiche Alternativen vorhanden. Auch der Schöntaler Weg, welcher teilweise nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage verläuft, wird nicht verändert und ist auch weiterhin zur Naherholung verfügbar.
			- Verunstaltung der besonderen Kulturlandschaft	Unstrittig wird laut Fachgutachter die Freiflächenphotovoltaikanlage zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes führen. Eine besondere Bedeutung für die Kulturlandschaft konnte – zumindest in den überplanten, großflächigen und ausgeräumten Ackerflächen, nicht festgestellt werden. Die Bedeutung für das Landschaftsbild wurde im Grünordnerischen Beitrag zum BP-Verfahren ermittelt und bewertet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dort und in den Umweltberichten zum BP und zum FNP beschrieben und bewertet. Die verbleibenden Eingriffe können und werden laut Fachgutachter im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung schutzgutübergreifend durch die Zuordnung des Kompensationsüberschusses im Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen.
			- der Blick auf den Fruchtwechsel des Angebauten geht verloren	Es besteht grundsätzlich kein Recht auf freie Aussicht bzw. Erhalt der Bestandssituation und ist grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang. Der <i>„Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</i>
			- Verschandelung des besonderen, idyllischen wellenförmigen Landschaftsbildes	Unstrittig wird laut Fachgutachter die Freiflächenphotovoltaikanlage zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes führen. Die Bedeutung für das Landschaftsbild wurde im Grünordnerischen Beitrag zum BP-Verfahren ermittelt und bewertet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dort und in den Umweltberichten zum BP und zum FNP beschrieben und bewertet. Die verbleibenden Eingriffe können und werden laut Fachgutachter im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung schutzgutübergreifend durch die Zuordnung des Kompensationsüberschusses im Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Nichtbeachtung der touristischen und andern Interessen: im Landschaftsbild wäre der Kulturwanderweg und Kulturradweg mit Schloss Rossach, Friedhof, Radwege, Pilgerwege direkt verknüpft</p>	<p>Länge von etwa 600 m direkt neben der geplanten Fläche für Freiflächenphotovoltaik. Erhebliche Auswirkungen auf den insgesamt über 180 km langen Pilgerweg sind aufgrund des kurzen Abschnittes, welcher lediglich an der geplanten Anlage vorbeiführt, nicht erkennbar. Weiterhin wurden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes verbindliche Eingrünungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur Einsaat gemacht, sodass zusätzlich eine Reduzierung der Sichtbarkeit erreicht wird. Der Pilgerweg führt weiter in Richtung Ortslage von Rossach und in Richtung Oberkessach über die K2321. Aus der Ortslage selbst wird, wie im Umweltbericht erläutert, die Sichtbarkeit durch Abrücken der Anlage bis auf bzw. hinter die Geländekuppe und durch die Eingrünung auf Ebene des Bebauungsplanes weitgehend vermieden. Negative Auswirkungen auf die Naherholung insgesamt und auf die bestehenden Wander- und Fahrradwege sind daher nicht erkennbar. Die Wege werden in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten und stehen weiterhin zur Naherholung zur Verfügung.</p>
			<p>Setzt man sich in der Kommune dennoch gegen die o.g. vernünftigen Argumente der Bundesregierung (und der Bürger) durch, bedeutet das, dass man nicht die Interessen der Bürger vertritt. Im Übrigen muss man sich dann nicht wundern, wenn genau damit der Widerstand gegen Erneuerbare Energien wächst.</p> <p>Man kann nicht im Auftrag der Klimaverbesserung und des Naturschutzes mit Erneuerbaren Energien dann gegen den Naturschutz agieren, das ist absurd.</p> <p>Außerdem entsteht der Eindruck von Lobbyismus, von wirtschaftlichen Interessen, die gegen jeden gesunden Menschenverstand und gegen Gesetze des Bundes und gegen den Bürger durchgesetzt werden. Man kann nicht „greenwashing“ betreiben und denken, dass die Bürger das nicht merken.</p>	<p>Das Handeln entgegen der Interessenlage des Gesetzgebers ist nicht zutreffend. Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde Schöntal den vom Gesetzgeber per eindeutiger Ausbauzielsetzung geforderten Ausbau der erneuerbaren Energien. Nach Bundes- und auch Landesrecht steht der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die Gemeinde möchte einen zentralen Beitrag zur Energiewende, zur Sicherung der Stromversorgung und zum Klimaschutz beitragen.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung und auch der Bebauungsplan agieren nicht gegen den Naturschutz. Das Ausgleichskonzept bzw. die Maßnahmen zum Artenschutz wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohe abgestimmt. Diese stimmt den konkreten Maßnahmen, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt bzw. getroffen wurden zu.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Im Kriterienkatalog der Gemeinde Schöntal wurde festgehalten, dass die Gemeinde es als wichtige Aufgabe sieht, die Landwirtschaft zu unterstützen. Wenn ein Landwirt zur Sicherung seines Betriebs eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten will, dann ist dies grundsätzlich auch auf „besseren Böden“ möglich. Dieser Ausnahmetatbestand findet somit Anwendung und ist gemäß Kriterienkatalog auch zulässig. Eine konkrete Bürgerbeteiligung bzw. regionale Wertschöpfung ist im Rahmen des Projektes ebenfalls vorgesehen. Die konkrete Umsetzung der regionalen Wertschöpfung und der finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger/innen ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungs-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				planes bzw. der Flächennutzungsplanänderung. Dies wird separat zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger abgeschlossen. Eine Planung entgegen den Gesetzen des Bundes und des Landes liegt hier wie bereits erläutert ebenfalls nicht vor (vgl. hierzu KlimaG BW bzw. EEG 2023).
			<p>Unter diesen Gesichtspunkten ist diese Maßnahme außerordentlichst fragwürdig und sinnwidrig. Im Übrigen sind 43 Hektar komplett monströs, gigantisch – es gleicht einem Energiekraftwerk direkt in der idyllischen Landschaft, von denen es nicht mehr viele gibt in Deutschland.</p> <p>Man würde die Anlage von 4 Richtungen kommend -von allen Himmelsrichtungen aus- sehen!</p> <p>Die geplante PV Anlage in Rossach ist insgesamt unverhältnismäßig, in der Abwägung nicht ausgewogen, nicht zielführend und deshalb abzulehnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus dem Weiler selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Eine Sichtbarkeit aus allen Himmelsrichtungen besteht gemäß der erstellten Visualisierung daher nicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	Bürger/in 9	15.08.2025	<p>Grundsätzlich habe ich nichts gegen Erneuerbare Energien, aber wenn es zu nah an Wohnbereiche kommt, ist es eine zu große Einbuße für die Menschen, die dort leben.</p> <p>Nach der jetzigen Planung wie sie in Schöntal aktuell gezeigt wird, ist die Planung der Photovoltaikanlage viel zu nah am Ort Rossach und am Friedhof. Man würde jetzt von meinem Küchenfenster aus, vom Schlafzimmer, vom Wohnzimmer und vom Garten aus die PV-Anlage sehen. Das möchte ich nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 130 m und wurde so auch in der Begründung thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach bereits Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern und zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabensplanung zugrunde lag, dargelegt. Aus dem Weiler selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Außerdem geben Geräte der PV Anlage auch störende Geräusche ab, auch das möchte ich nicht. Hier ist es extrem still, diese Geräusche würden auffallen und stören. Wir genießen hier die Stille und den weiten Blick in die Natur, das ist ein besonderes Gut. Ich habe regelmäßig Gäste bei mir. Auch kommen Gruppen zu mir, die gerade diese Ruhe und Weitsicht in die Natur und die Erholungsspaziergänge schätzen.</p> <p>Es wurde versprochen, dass die Rossacher die Anlage vom Dorf aus nicht sehen.</p>	<p>Darüber hinaus besteht kein Recht auf freie Aussicht. bzw. Erhalt der Bestandssituation und dies ist grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang. Der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</p> <p>Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m zum Friedhof werden darüber hinaus die gesetzlich für zu errichtende Gebäude geltenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs.1 BestattG). Bei Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend für die „Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Eingrünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Es wurde seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Zusätzlich erzeugen „Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“ (vgl. www.energieatlas.bayern.de). Schutzwürdige Betroffenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Wie bereits erläutert besteht kein Recht auf freie Aussicht und kein Recht auf Erhalt des bisherigen Zustandes. Darüber hinaus werden die bestehenden Wege im Zuge der Planung nicht verändert. Es wird auch weiterhin die Zugänglichkeit der bestehenden Wege zur Freizeitnutzung- und Naherholung bestehen</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Es waren einmal 30 Hektar geplant, auch weiter weg vom Dorf und Friedhof. Dass die Anlage 4,50 hoch werden soll, trägt nun auch noch zur schnelleren Sichtbarkeit bei.</p> <p>Mein Grundstück und Haus erleidet durch die PV-Anlage auch einen Wertverlust. Da das Besondere an meinem Grundstück die Stille ist und dass ich in viele Richtungen nur auf die Felder schaue, also einen außergewöhnlich weiten Blick habe, deshalb würde mein Haus, mein Garten und Grundstück noch stärker abgewertet, da ich sehr stark davon betroffen bin.</p> <p>Mir ist auch noch nicht klar, wie stark die Blendung durch die PV -Anlage sein wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Sichtbarkeit besteht aus dem Weiler Rossach gemäß der erstellten Visualisierung nicht, siehe auch Anmerkungen weiter oben.</p> <p>Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Module bzw. Modultische bis zu einer maximalen Höhe von 4,50 m zugelassen. Konkret sind laut Vorhabensträger Modultische zwischen 3,00 m und 3,50 m vorgesehen. In wenigen Bereich in denen ein Nordgefälle besteht können diese Höhen überschritten werden. Dies betrifft jedoch lediglich den nordöstlichen Bereich des westlichen Änderungsbereiches. Durchschnittlich werden Modulhöhen von 3,10 m erreicht, wobei lediglich bei einem Nordgefälle die Modultische höher und bei einem Südgefälle niedriger ausfallen.</p> <p>Der Schutz des Eigentums (Schutzgut Mensch) wird dahingehend berücksichtigt, dass zum einen ein Abstand von mindestens 130 m zum Siedlungsrand eingehalten wird und zum anderen durch Eingrünungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Bebauungsebene verbindlich vorgesehen wurden. Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage daher nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der <i>„Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“</i> (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</p> <p>Wie bereits in der Begründung erläutert, befindet sich der Änderungsbereich bzw. die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in mindestens 130 m Entfernung zum Ortsrand des Weilers Rossach. Eine Blendwirkung kann aufgrund der Topographie für die Ortslage ausgeschlossen werden, da sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage rund 9 m über dem Geländeniveau des nördlichen Ortsrandes von Rossach befindet. Da für die auf die Anlage einfallenden Sonnenstrahlen das physikalische Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“ gilt können auf die Immissionsorte, welche bezüglich der Geländehöhe tiefer als die geplante Anlage liegen, keine Blendwirkung erfolgen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	Bürger/in 10	18.08.2025	<p>Den geplanten Bau einer Photovoltaik-Anlage auf Rossacher Gemarkung haben wir, wie wahrscheinlich viele andere auch, zunächst zwar zur Kenntnis genommen, er hat uns jedoch nicht weiter beunruhigt. Erst jetzt wurde uns bewusst, welche Ausmaße dieses Projekt annehmen soll: Es geht um die gigantische Fläche von 43 Hektar. Ein Großteil davon ist sehr gutes Ackerland, das durch den Bau der Anlage nicht mehr als solches genutzt werden kann.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass wir uns die Möglichkeit zur Versorgung mit Lebensmitteln im eigenen Land erhalten sollten, um z.B. in Krisensituationen nicht gänzlich vom Ausland abhängig zu sein. Das ist für uns einer der wichtigsten Gründe, warum wir uns gegen den Bau der geplanten Photovoltaik-Anlage auf Rossacher Gemarkung aussprechen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sondern wird zeitliche auf die Nutzungsdauer von 30 Jahren beschränkt. Anschließend kann diese erneut der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Darüber hinaus besteht am Planstandort kein Vorrang der landwirtschaftlichen Belange gegenüber anderen Belangen.</p> <p>Es werden lediglich rund 30% der landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel verwendet (vgl. landwirtschaft.de, Was wächst auf Deutschlands Feldern?). Ein Versorgungsengpass bei der Nahrungsmittelerzeugung ist daher nicht erkennbar. Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung stehen weiterhin in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
11.	Bürger/in 11	20.08.2025	<p>Ich beziehe mich auf die Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. In diesem wird ausgeführt:            Schutzgut Fläche:            Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und Bodenpotenzialkarte:            Vorrangpotenzial 20%            Vorbehaltspotenzial I 53%            Vorbehaltspotenzial II 27%</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Gemeinde Schöntal sieht sich als wichtige Aufgabe, die Landwirtschaft zu unterstützen. Daher wurden 73 % der Fläche folgendem Ausnahmetatbestand im Kriterienkatalog unterworfen: Wenn ein „Landwirt“ zur Sicherung seines Betriebes eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten will, dann ist dies auch auf „guten Böden“ möglich.            (...) <i>*Anmerkung: der Absatz wurde ausgeblendet, da er nur personenbezogene, nicht projektbezogene Hinweise enthält</i>            Der Eigentümer verpachtet seine Äcker an die BG Neuhof. Da er als Anwalt tätig ist und nicht als Landwirt, sehe ich keine Veranlassung, dass von diesem Ausnahmetatbestand Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Kriterienkatalog in dem darin enthaltenen Ausnahmetatbestand bezüglich der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im bestehenden Kriterienkatalog der Gemeinde wird als Ziel die Unterstützung der Landwirtschaft genannt. Dies bezieht sich auf den im Kriterienkatalog enthaltenen Ausnahmetatbestand, welcher den Grundstückseigentümern eine Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf ihren eigenen Flächen unabhängig davon, ob es sich um „gute Böden“ handelt, ermöglichen soll. Die Unterstützung der Landwirtschaft meint auch die Unterstützung der Landwirte (Flächeneigentümer) und damit die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				grundsätzliche Option der Landwirte (Flächeneigentümer) ihre landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu verwenden. Die Anwendung des Ausnahmetatbestandes im Kriterienkatalog ist an keine Bedingungen hinsichtlich der bisherigen Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes geknüpft. Es wird lediglich die künftige „Sicherung seines Betriebes“ - hier im konkreten Fall die BG Neuhof - als Voraussetzung genannt. Eine Anwendung ist daher zulässig.
			<p>Leider haben sie uns bei der Gemeinderatssitzung am 20.02.2025 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben - besser formuliert – untersagt.</p> <p>Bei der Informationsveranstaltung am 03.12.2024 haben sie den enormen finanziellen Verlust für die Gemeinde beschrieben, dass das DHL Logistikzentrum nicht nach Oberkessach kommt. Hierfür muss nun die PV-Anlage Rossach als Ersatz her.</p> <p>Aber muss das um jeden Preis sein – sie sind doch Bürgermeister und ich war immer der Auffassung ein Bürgermeister ist für seine Bürger da.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Hier noch 2 Zitate aus dem Internet – in denen geworben wird im Hohenloher Land Urlaub zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohenlohe, von Mörike als „zärtlich geformte Handvoll Deutschland“ beschrieben, verzaubert mit sanften Hügeln, Flusstälern und Burgen. Entdecke idyllische Dörfer und genieße regionale Spezialitäten in einer Landschaft zum Verweilen.</li> <li>- Wo sich die Seele in der Landschaft verliert</li> </ul> <p>Hier, wo Flüsse wie Kocher, Jagst und Bühler ihre Schleifen durch romantische Täler ziehen und sanfte Hügel die Wälder und Wiesen wie eine Decke umarmen, findest du ein Stück heile Welt. Hohenlohe – eine „besonders zärtlich ausgeformte Handvoll Deutschland“, wie Dichter Eduard Mörike einst schwärmte – lädt dich ein, den Alltag abzuschütteln und die Schönheit der Entschleunigung mit allen Sinnen zu spüren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Bürger/in 12	21.08.2025	<p>Grundsätzlich stehe ich dem Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere der Photovoltaik positiv gegenüber. Der Schutz unserer Umwelt und die Energiewende sind wichtige Anliegen, die ich ausdrücklich unterstütze. Dennoch möchte ich hiermit meiner Stellungnahme gegen die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in Rossach Ausdruck verleihen.</p> <p>Die geplante Anlage mit einer Größe von mindestens 100 Hektar soll in unmittelbarer Nähe zum örtlichen Friedhof entstehen. Das Grab meiner verstorbenen Mutter befindet sich dort, und ich empfinde es als äußerst pietätlos, wenn diese sensible Ruhestätte künftig durch 4,5 Meter hohe Solarmodule beeinträchtigt wird. Der Charakter des Friedhofs als Ort der Würde, Stille und Erinnerung würde erheblich gestört.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Flächengröße von rund 42 ha. Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m werden die gesetzlich für zu errichtende Gebäude geltenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs.1 BestattG). Bei Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				für die „Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Eingrünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
			Darüber hinaus verläuft die geplante Anlage direkt entlang des Hauses meiner Großmutter, an dem ich auch meinen Zweitwohnsitz gemeldet habe und welche ich regelmäßig besuche. Die Anlage würde den Erholungswert des Grundstücks massiv mindern: die Höhe von 4,5 Metern, mögliche Spiegelungen und die optische sowie akustische Belastung stellen eine deutliche Einschränkung der Lebensqualität dar. Auch eine Wertminderung des Grundstücks ist zu erwarten, ohne dass bisher ein angemessener Ausgleich vorgesehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 130 m und wurde so auch in der Begründung thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach bereits Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern und zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabensplanung zugrunde lag, dargelegt. Aus dem Weiler selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar. Darüber hinaus besteht kein Recht auf freie Aussicht. bzw. Erhalt der Bestandssituation und dies ist grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang. Der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Wie bereits in der Begründung erläutert, befindet sich der Änderungsbereich bzw. die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in mindestens 130 m Entfernung zum Ortsrand des Weilers Rossach. Eine Blendwirkung kann aufgrund der Topographie für die Ortslage ausgeschlossen werden, da sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage rund 9 m über dem Geländeniveau des nördlichen Ortsrandes von Rossach befindet. Da für die auf die Anlage einfallenden Sonnenstrahlen das physikalische Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“ gilt können auf die Immissionsorte, welche bezüglich der Geländehöhe tiefer als die geplante Anlage liegen, keine Blendwirkung erfolgen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Neben den direkten Belastungen für Anwohner sehe ich zudem eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Attraktivität von Rossach – sowohl für die Bevölkerung als auch für Besucher und Urlauber, die diesen Ort bislang gerade wegen seiner Ruhe und landschaftlichen Schönheit schätzen.	Im Rahmen des Umweltberichtes (als Anlage für das FNP-Änderungsverfahren beigefügt) sowie im Grünordnerischen Beitrag wurde das Schutzgut Landschaftsbild ausführlich behandelt und auf die Auswirkungen für das Landschaftsbild eingegangen. Der Umweltgutachter kommt für das Schutzgut Landschaft zur Einschätzung, dass „das Plangebiet selbst [...] mit den großen Ackerschlägen für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung keine besondere Bedeutung [hat]. Um Rossach nimmt die Strukturvielfalt zu, das Schloss prägt das Landschaftsbild südwestlich des Plangebiets. Die Bedeutung für das Schutzgut wird insgesamt mit mittel (Stufe C) bewertet.“ (vgl. Umweltbericht, S.12). Es wurde dennoch als Prognose für die Auswirkungen auf das Schutzgut festgehalten, dass es sich bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage um erhebliche Beeinträchtigungen handelt. Diese können jedoch durch Minderungsmaßnahmen der Eingrünung und Einsatz deutlich reduziert werden. Es verbleibt dennoch ein Eingriff in das Schutzgut, welches jedoch über eine Anrechnung eines Anteils des Biotopwertüberschusses in anderen Schutzgütern ausgeglichen wird. Diese Inhalte wurden alle in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt und wurde zusammen mit den anderen Schutzgütern bewertet.
			Aus den genannten Gründen spreche ich mich daher klar gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ aus.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Bürger/in 13	21.08.2025	<p>Ich stimme dem Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach nicht zu. Ich bin dagegen.</p> <p>Zuerst möchte ich mich vorstellen: Meine eigene Familie hat in Rossach in der Vergangenheit wunderschöne Zeiten verlebt. Wir kommen regelmäßig - oft mehrere Wochen lang - nach Rossach.</p> <p>Das Besondere an diesem Fleck Erde ist - neben der Tatsache, dass meine Eltern dort glücklich leben bzw. lebten - die Ruhe, die Natur im Wechsel der Jahreszeiten, das Vogelgezwitscher, die Rehe und der Fuchs, der uns regelmäßig über den Weg laufen. Der Wechsel der Jahreszeiten, kann auf Feldern und Wiesen beobachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			– Unsere Mutter ist bereits älter und ich wünsche, dass sie noch lang dort in dieser sehr schönen Umgebung ihren Ruhestand genießen kann. Sie hat noch immer viel Besuch - oft mehre Tage lang. Ich fürchte, dass Baulärm und die fehlende Ruhe, der Elektromog, auch der Blick auf die 4,5 m hohen Panele der geplanten Solaranlage anstelle der Weite von Feldern und Wiesen nicht zu ihrer Gesundheit beitragen. Das sorgt mich.	Es wurde seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</p> <p>Zusätzlich erzeugen „Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“ (vgl. www.energieatlas.bayern.de). Schutzwürdige Betroffenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 130 m und wurde so auch in der Begründung thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach bereits Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern und zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabensplanung zugrunde lag, dargelegt. Aus dem Weiter selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte Sichtbeziehung auf die Modulreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar. Darüber hinaus besteht kein Recht auf freie Aussicht. bzw. Erhalt der Bestandssituation und dies ist grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang. Der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>– Mein Vater und meine Schwester sind auf dem Friedhof Rossach beerdigt. Ich finde es ist unbedingt wichtig Ruhe im Friedhof zu erhalten. Man sitzt dort auf der Bank und hat Gemeinschaft mit den 'Heimgangenen'. Dises meditative Zur-Ruhe-kommen ,finde ich, sollte respektiert werden. Geräusche von Transformatoren, das Surren der Photovoltaikanlage, stört die Ruhe dort.</p>	<p>Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m zum Friedhof werden darüber hinaus die gesetzlich für zu errichtende Gebäude geltenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs.1 BestattG). Bei Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend für die „Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Eingrünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wie bereits erläutert ergeben sich keine erheblichen Lärmimmissionen, die die Ruhe des Friedhofes stören.</p>
			<p>– Der Anblick des denkmalgeschützten Schloßes auf dem Hofgut Rossach, sollte inmitten der intakten Natur, in Feldern und Wiesen sowie dem Wald erhalten bleiben. Der historische Götz von Berlichingen selbst hat in diesen Räumen residiert. Das zeichnet diese Kulturlandschaft auch aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Blick vom Weiler Rossach in Richtung des Schlosses Rossach wird nicht verändert. Der Belang Kulturgut wurde im Rahmen des Umweltberichtes in die Abwägung eingestellt. Es ergibt sich wie im Umweltbericht erläutert vom Schloss Rossach eine Sichtbarkeit insbesondere in die südliche Teilfläche. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde das Landesamt für Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart ebenfalls beteiligt. Diese hat mitgeteilt, dass „seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen.“ Erhebliche negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Schlosses Rossach ergeben sich durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik daher nicht.</p>
			<p>– Die Spazierwege in noch intakter Natur in Feld, Wiesen und Wald sollten erhalten bleiben. Besonders seltene Tiere sind dort ansässig, sie nisten und vermehren sich dort. Dieser besondere Vorzug der Gegend sollte nicht zerstört werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Wege werden im Zuge der Planung nicht verändert. Es wird auch weiterhin die Zugänglichkeit der bestehenden Wege zur Freizeitnutzung- und Naherholung bestehen bleiben.</p>
			<p>– Die Wohnqualität im Dorf 'Rossach' sollte meiner Ansicht nach erhalten, oder verbessert werden. 4,5 m hohe Photovoltaikpaneele tragen zur Zerstörung des Weitblicks bei.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 130 m und wurde so auch in der Begründung thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach bereits Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern und zum</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Geräuschkulisse wird durch das leichte Surren der Anlage verändert. Der Elektromog ist eine Gefährdung für Gesundheit und der 'Wohlfühlatmosphäre', die momentan in Rossach zu genießen ist.</p>	<p>anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabensplanung zugrunde lag, dargelegt. Aus dem Weiler selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar. Darüber hinaus besteht kein Recht auf freie Aussicht. bzw. Erhalt der Bestandssituation und dies ist grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang. Der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</p> <p>Es wurde seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Zusätzlich erzeugen „Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“ (vgl. www.energieatlas.bayern.de). Schutzwürdige Betroffenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt. Wie bereits erläutert besteht kein Recht auf freie Aussicht und kein Recht auf Erhalt des bisherigen Zustandes.</p>
			<p>– Eine weitere Fragestellung mit der Sie sich auseinandersetzen sollten: Was passiert mit dem Sondermüll wenn die Anlage erneuert oder abgebaut wird ?! Produzieren wir für unsere Nachkommen nicht eine sehr, sehr große Menge Sondermüll? Dürfen wir Solches unseren Kindern zumuten? Unsere Kinder sind unsere Zukunft !</p>	<p>Im Städtebaulichen Vertrag ist eine Rückbauverpflichtung vereinbart.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit gefährlichen oder giftigen Stoffen. Die Hauptbestandteile – Aluminium, Stahl und Polysilizium – sind recyclingfähig und können weitgehend wiederverwendet werden. Die verbleibenden Reststoffe stellen keinen Sondermüll dar.
			<p>Mindestens drei Vorschläge möchte ich als Alternative nennen.</p> <p>1. Der große Geldbetrag, der für den Bau der Anlage vorgesehen ist, könnte die Gemeinde Schöntal dafür verwenden viele bis sämtliche Dächer in den Dörfern von Schöntal mit dem Aufbau von Photovoltaikanlagen finanziell zu unterstützen. Diese Möglichkeit haben Sie als Gemeinde. Dabei hätten die Bürger selbst etwas davon und die Natur bleibt unberührt.</p> <p>2. Autobahnen könnten mit den drehbaren Panelen einer Voltaik-Anlage überdacht werden. Weshalb wertvolles Ackerland dafür opfern? So erhalten wir uns die landwirtschaftlichen Flächen, um dort Nahrungsmittel für Mensch und Tier zu produzieren.</p> <p>3. Das Anpflanzen von Eichen. Der Eichenwald ist schön zum Flannieren, zerstört keine Natur, produziert nicht soo viel Energie aber viel Sauerstoff! Das brauchen wir sowieso und immer. Das Misch-Konzept macht's. Es ist ein Kompromiss, könnte also die beste Lösung sein.!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG 2023 liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern zu entwickeln. Dabei werden neben dem Ausbau der PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um die gesetzten Flächenziele zu erreichen. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe sollen „in den Regionalplänen [...] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)“. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern zu entwickeln (siehe hierzu auch Kapitel 6.3 in der Begründung).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anlagen sind ein wesentlicher Bestandteil zum Erreichen der Klimaneutralität bzw. zum Erreichen der gemäß landes- bzw. bundespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und dem Klimaschutz. Ein Ausbau auch von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist zur Erreichung der Zielsetzung der Bundes- und Landesvorgaben zwingend erforderlich (siehe hierzu auch Kapitel 6.3 in der Begründung).</p>
			Soweit einige Anregungen und mein eindeutigen NEIN zu den aktuellen Plänen der „Photovoltaikanlage Rossach“	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Bürger/in 14	17.08.2025	Die Argumente gegenüber der geplanten PV Anlage in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebäuden in Rossach kann ich nur unterstützen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das ist doch ein totaler Irrsinn so etwas zu genehmigen, wenn man den Nutzen und die ganzen extremen Nachteile gegeneinander stellt.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass grundsätzlich zuerst alle öffentliche Gebäude mit einer PV Anlage ausgerüstet werden sollten, bevor die Landschaft derartig verschandelt wird.</p> <p>Viel wichtiger wäre es die völlig ruinierte Straße nach dem Ortsausgang Rossach bis zur Talabfahrt nach Berlichingen zu erneuern. Da wäre das Geld sinnvoller investiert und alle hätte etwas davon.</p> <p>Ich als Wegewart der Wanderstrecken vom Pfad der Stille 5 und des Wanderwegs 10 die jeweils an der PV Anlage vorbeiführen, kann mir vorstellen, dass der Anblick und Vorbeimarsch an so einem Monstrum ein Schlag ins Wandererherz ist.</p> <p>Darum bin ich dafür, dass es nur bei der Planung bleibt, aber nie zur Ausführung kommt.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Genehmigung ist nicht erfolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG 2023 liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern zu entwickeln. Dabei werden neben dem Ausbau der PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um die gesetzten Flächenziele zu erreichen. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe sollen „in den Regionalplänen [...] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)“. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht den Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der insgesamt 21 km lange „Pfad der Stille“ (Tour 5, welcher als Radtour angelegt ist) führt nur zu einem kleinen Teil an der geplanten Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorbei. Eine Sichtbarkeit ergibt sich lediglich im Bereich des Schlosses Rossach sowie nordöstlich der geplanten Sonderbaufläche auf einer Länge von etwa 760 m bzw. 1,5 km, wobei die Sichtbarkeit teilweise durch die vorhandene bzw. die verbindliche Eingrünung auf Ebene des Bebauungsplanes reduziert wird. Negative Auswirkungen auf die Naherholung insgesamt und auf die bestehenden Wander- und Fahrradwege sind daher nicht erkennbar. Die Wege werden in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten und stehen weiterhin zur Naherholung zur Verfügung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	Bürger/in 15	19.08.2025	Es gibt unendlich viele Gründe die gegen die geplante Photovoltaik-Anlage sprechen. Einige Themen wurden schon eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Aber die Liste ist noch viel länger. Auch im Bundesland Bayern sprechen sich schon einige Landräte gegen diese Photovoltaik-Anlagen aus. Warum wieder ausgerechnet in Schöntal.</p> <p>Es profitieren nur die Landwirte die große Flächen haben und verdrängen dadurch die kleineren Betriebe.</p> <p>Aus vielen Gründen die gegen so eine Anlage sprechen lehne ich sie ab.</p> <p>Es werden schon einige Anlagen teilweise abgeschaltet, weil der Strom überhaupt nicht gebraucht wird.</p> <p>Die Angelegenheit sollte nochmals neu überdacht werden.</p>	<p>Gemäß § 21 KlimaG „[sollen] in den Regionalplänen [...] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)“. Es handelt sich hierbei um ein Mindestziel, welches insgesamt in einer Region und nicht nur bezogen auf die Gemarkungsgrenzen einer Gemeinde zu erreichen ist. Dies bedeutet, dass jede Kommune einen gewissen Beitrag zur Erreichung des Flächenzieles beitragen muss. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Laut Aussagen des Flächeneigentümers wird die Betriebsgesellschaft, welche der Flächeneigentümer selbst auch angehört, nicht existenziell bedroht. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird dadurch nicht aufgegeben. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur temporären Abregelung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es zu einzelnen Spitzenzeiten, wenn mehr Solarstrom zur Verfügung steht, als zu diesem Zeitpunkt benötigt wird. Den allergrößten Teil der Zeit speisen die Anlagen ein und erzeugen so den benötigten Strom. Für ein Energiesystem, das auf Erneuerbaren Energien basiert, benötigt es den weiteren Zubau.</p> <p>Hinzu kommt, dass immer mehr Freiflächenphotovoltaikanlage mit Batteriespeichern ausgestattet werden, die den Strom dann ins Netz einspeisen können, wenn er benötigt wird. Es gehen immer mehr Batteriespeicher ans Netz, die aus dem Netz dann Strom einspeichern, wenn mehr Strom zur Verfügung steht als benötigt wird. Sie speisen diesen dann ein, wenn er wieder benötigt wird. Durch Speicher kann Solarstrom auch dann eingesetzt werden, wenn die Sonne nicht scheint. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.	Bürger/in 16	19.08.2025	Mit diesem Schreiben möchte ich Sie bzw. den Gemeinderat darum bitten, die geplante Freiflächen-PV-Anlage in Rossach nochmals zu überdenken, und zwar im Hinblick auf deren Größe. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist viel zu groß.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Ich mache mir Sorgen um die künftige Versorgung mit Nahrungsmitteln bei einer Selbstversorgungsquote, die bereits jetzt in Deutschland nur noch ca. 80 % beträgt. Wozu die Abhängigkeit vom Ausland führen kann, haben wir ja in letzter Zeit z.B. bei der Versorgung mit Arzneimitteln gesehen.</p>	<p>Es werden lediglich rund 30% der landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel verwendet (vgl. landwirtschaft.de, Was wächst auf Deutschlands Feldern?). Ein Versorgungsengpass bei der Nahrungsmittelerzeugung ist daher nicht erkennbar. Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung stehen weiterhin in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Ein weiterer Aspekt ist die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung von Rossach. Deshalb wäre m.E. auch ein positives Signal für die Bürger von Rossach dahingehend gegeben, wenn als Kompromisslösung die beabsichtigte Fläche verringert würde, ganz im Sinne des Bestrebens, in der Gemeinde überall dieselben Lebensbedingungen zu schaffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 130 m und wurde so auch in der Begründung thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach bereits Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern und zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabensplanung zugrunde lag, dargelegt.</p> <p>Aus dem Weiler selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
17.	Bürger/in 17	20.08.2025	<p>Hiermit möchte ich meine Ablehnung gegenüber der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Rossach zum Ausdruck bringen. Meine Gründe sind folgende:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>1. Einschränkung des Wildwechsel Durch die notwendige Einzäunung der Anlage würde der natürliche Wildwechsel erheblich behindert, da Lebensräume der Tiere zerschnitten und verkleinert würden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Reh und Wildschwein werden laut Fachgutachter die umzäunten Modulfelder künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Nahrungssuche betreten bzw. über diese wechseln können. Für das Rehwild wird die Blühbrache am Waldrand attraktive Äsung bieten und den Verlust der Ackerflächen als Nahrungshabitat ein</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Stück weit kompensieren. Wie im Grünordnerischen Beitrag zum BP-Verfahren dargestellt, kann und wird es laut Fachgutachter voraussichtlich auch zu Verschiebungen der Wildwechselaktivität kommen. Die Verbindung zwischen den Waldgebieten und auch anderen Waldgebieten der Umgebung wird jedoch nicht unterbrochen, da es südlich von Rossach oder durch ein „Umlaufen“ der Freiflächenphotovoltaikanlage auch für das Schwarzwild, Rehwild oder ggf. wandernde Arten wie den Wolf alternative Wechsel-Möglichkeiten gibt. Alle weiteren vorkommenden Wildarten werden durch die Bauweise der Umzäunung der Freiflächenphotovoltaikanlage weiterhin betreten können.</p>
			<p>2. Beeinträchtigung der Biodiversität Für Insekten, Kriechtiere und Vögel verschlechtern sich die Lebensbedingungen, da kein nährstoffreicher Boden zur Verfügung steht und die Artenvielfalt dadurch abnimmt.</p>	<p>Die Aussage ist laut Fachgutachter aus ökologischer Sicht nicht nachvollziehbar. Es sind gerade gegenüber dem heutigen Zustand nährstoffärmere Böden und Standorte, die in der Freiflächenphotovoltaikanlage durch den Verzicht auf Düngung entstehen, die für Pflanzen und Tiere interessante Lebensräume bieten. Nährstoffreiche Offenlandstandorte sind laut Fachgutachter i.d.R. die artenärmsten. Die Artenvielfalt in der Freiflächenphotovoltaikanlage wird laut Fachgutachter gegenüber der heutigen Ackernutzung zunehmen.</p>
			<p>3. Nähe zur Ortschaft Die geplante Anlage befindet sich sehr ortsnah und würde dadurch die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 130 m und wurde so auch in der Begründung thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach bereits Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern und zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabensplanung zugrunde lag, dargelegt.</p> <p>Aus dem Weiler selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
			<p>4. Zerstörung des Landschaftsbildes          Die landschaftlich schöne Umgebung würde durch eine derart große Anlage massiv gestört und dauerhaft verschandelt.</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes (als Anlage für das FNP-Änderungsverfahren beigefügt) sowie im Grünordnerischen Beitrag wurde das Schutzgut Landschaftsbild ausführlich behandelt und auf die Auswirkungen für das Landschaftsbild eingegangen. Der Umweltgutachter kommt für das Schutzgut Landschaft zur Einschätzung, dass „das Plangebiet selbst [...] mit den großen Ackerschlägen für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung keine besondere Bedeutung [hat]. Um Rossach nimmt die Strukturvielfalt zu, das Schloss prägt das Landschaftsbild südwestlich des Plangebiets. Die Bedeutung für das Schutzgut wird insgesamt mit mittel (Stufe C) bewertet.“ (vgl. Umweltbericht, S.12). Es wurde dennoch als Prognose für die Auswirkungen auf das Schutzgut festgehalten, dass es sich bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage um erhebliche Beeinträchtigungen handelt. Diese können jedoch durch Minderungsmaßnahmen der Eingrünung und Einsaat deutlich reduziert werden. Es verbleibt dennoch ein Eingriff in das Schutzgut, welches jedoch über eine Anrechnung eines Anteils des Biotopwertüberschusses in anderen Schutzgütern ausgeglichen wird. Diese Inhalte wurden alle in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt und wurden zusammen mit den anderen Schutzgütern bewertet.</p>
			Aus diesen Gründen spreche ich mich entschieden gegen die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage aus.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Bürger/in 18	17.08.2025	<p>Ich lebe seit 37 Jahren in Rossach und bin als unmittelbar betroffene Anwohnerin tief besorgt über das derzeit vorliegende Projekt der Photovoltaikanlage.</p> <p>Wenn ich von meiner Terrasse auf die Felder und die umliegende Landschaft blicke, werde ich künftig nur noch die Solarmodule am Horizont sehen. Mit einer Größe von 42 Hektar und einer Höhe von bis zu 4,50 Meter empfinde ich die Planung als unverhältnismäßig groß und dominierend. Vom oberen Stockwerk meines Hauses wirkt die Anlage noch mächtiger und beeinträchtigt die bisher freie Aussicht erheblich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutz des Eigentums (Schutzgut Mensch) wird dahingehend berücksichtigt, dass zum einen ein Abstand von mindestens 130 m zum Siedlungsrand eingehalten wird und zum anderen durch Eingrünungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene verbindlich vorgesehen wurden. Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage daher nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Informationsveranstaltung im Dezember 2024 im Gasthof Rössle hat mir der Eigentümer persönlich versichert, dass die Photovoltaikanlage vom Dorf aus nicht sichtbar sein werde und lediglich für ihn erkennbar bleibt. Die aktuelle Planung widerspricht dieser Zusage: Ich kann die Anlage sowohl im Norden als auch im Osten deutlich wahrnehmen.</p>	<p>[...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach bereits Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern und zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabensplanung zugrunde lag, dargelegt.</p> <p>Aus dem Weiler selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Die Projektfläche rückt nun nicht nur bedenklich nahe an mein Grundstück, sondern auch an den Friedhof und an die umliegenden Spazierwege heran. Ein Abstand von lediglich 30 Metern zum Friedhof erachte ich als pietätlos. Mein Vater ruht dort; wäre das Projekt bereits bekannt gewesen, hätte ich meine Mutter 2022 nicht auf diesem Friedhof beerdigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m werden die gesetzlich für zu errichtende Gebäude geltenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs.1 BestattG). Bei Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend für die „Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Eingrünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Auf die Frage nach möglichen Wertverlusten meiner Immobilie ging EnBW während der Veranstaltung nicht ein. Recherchen zum PV-Projekt Unterkessach zeigen, dass zehn Immobilienmakler eine durchschnittliche Wertminderung von 15 Prozent bestätigen.</p>	<p>Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage wie erläutert nicht bzw. nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. Am</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p><i>Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</i></p>
			<p>Grundsätzlich befürworte ich erneuerbare Energie. Wir betriebe selbst eine Photovoltaikanlage auf unserer Garage. Eine Versetzung der Anlage auf eine Fläche, die weder vom Dorf noch vom Friedhof aus einsehbar ist, wäre aus meiner Sicht eine sinnvolle Alternative. Mehrfach habe ich vorgeschlagen, andere Standorte zu prüfen und alternative Flächen zu diskutieren. Leider blieb dieser konstruktive Dialog aus.</p>	<p>Nach § 1 Abs. 1 EEG 2023 dienen die Vorgaben des EEG der Transformation der deutschen Stromversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Nach § 1 Abs. 2 EEG soll zur Erreichung des vorgenannten Ziels der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. § 4 Nr. 3 EEG legt hierbei folgenden Ausbaupfad für die installierte Leistung von Solaranlagen fest: 88 Gigawatt im Jahr 2024, 128 Gigawatt im Jahr 2026, 172 Gigawatt im Jahr 2028, 215 Gigawatt im Jahr 2030, 309 Gigawatt im Jahr 2035 und schließlich 400 Gigawatt im Jahr 2040.</p> <p>In Baden-Württemberg sieht § 21 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) vor, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden soll.</p> <p>Aus den vorstehenden Vorschriften und Zahlen wird ersichtlich, dass die Photovoltaik ein zentraler Baustein für das Energiesystem der Zukunft ist und eine entscheidende Rolle beim Erreichen der nationalen und internationalen Klimaziele spielt. Um den steigenden Energiebedarf nachhaltig zu decken, reicht der Ausbau von Photovoltaik auf Dächern allein nicht aus. Vielmehr ist ein paralleler und konsequenter Ausbau aller geeigneten PV-Anwendungen erforderlich – dazu zählen neben Aufdach- auch Freiflächen-, Fassaden- und Parkplatz-PV. Freiflächenanlagen leisten dabei einen besonders wirksamen Beitrag zur schnellen und flächendeckenden Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und sind daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
19.	Bürger/in 19	17.08.2025	<p>Als gebürtiger Rossacher und seit 75 Jahren in unserer Gemeinde verwurzelt, wende ich mich an Sie, da mein Haus und mein Grundstück unmittelbar an die geplante Photovoltaikanlage grenzen.</p> <p>Seit Jahrzehnten prägen die landwirtschaftlichen Fruchtfolgen das Erscheinungsbild der angrenzenden Flächen: Mal präsentieren sie sich in sattem Braun, dann in lebhaftem Grün, gelegentlich in bunten Blüten oder als weiße Blühstreifen. Dieser ständige Wandel in Farbe und Struktur ist Teil unserer regionalen Identität und bereichert das Landschaftsbild.</p> <p>Mit der Errichtung der Photovoltaikmodule droht diese lebendige Vielfalt einem einheitlichen Grauton zu weichen. Ich halte es für nahezu ausgeschlossen, dass eine derart große, dauerhaft gleichförmige Fläche Freude oder positive Wertschätzung hervorrufen kann.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Zwischen der Ortslage von Rossach und dem Siedlungsrand befindet sich ein Abstand von mindestens 130 m.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes (als Anlage für das FNP-Änderungsverfahren beigefügt) sowie im Grünordnerischen Beitrag wurde das Schutzgut Landschaftsbild ausführlich behandelt und auf die Auswirkungen für das Landschaftsbild eingegangen. Der Umweltgutachter kommt für das Schutzgut Landschaft zur Einschätzung, dass <i>„das Plangebiet selbst [...] mit den großen Ackerschlägen für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung keine besondere Bedeutung [hat]. Um Rossach nimmt die Strukturvielfalt zu, das Schloss prägt das Landschaftsbild südwestlich des Plangebiets. Die Bedeutung für das Schutzgut wird insgesamt mit mittel (Stufe C) bewertet.“ (vgl. Umweltbericht, S.12)</i>. Es wurde dennoch als Prognose für die Auswirkungen auf das Schutzgut festgehalten, dass es sich bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage um erhebliche Beeinträchtigungen handelt. Diese können jedoch durch Minderungsmaßnahmen der Eingrünung und Einsaat deutlich reduziert werden. Es verbleibt dennoch ein Eingriff in das Schutzgut, welches jedoch über eine Anrechnung eines Anteils des Biotopwertüberschusses in anderen Schutzgütern ausgeglichen wird. Diese Inhalte wurden alle in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt und wurden zusammen mit den anderen Schutzgütern bewertet. Eine Bewertung der geplanten Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik auf die Regionale Identität betrifft nicht den Inhalt des Flächennutzungsplans. Definiert wird die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Darüber hinaus befürchte ich, dass der vorgeschriebene Mindestabstand des geplanten Sichtschutzes zu meinem Grundstück nicht eingehalten wird. Eine Unterschreitung dieser Abstände könnte meine Privatsphäre erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>Regionale Identität als „eine aus der Identifikation mit dem Charakter der Region erwachsende Übereinstimmung des Wesens der Menschen mit dem der Region“ (vgl. Aschauer, W.: Regionale Identität als empirischer Untersuchungsgegenstand – Aufbruch in die „Normalwissenschaft?“, S.56). Es ist daher nicht ersichtlich, wie die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage, die Kultur, die Selbstzuordnung zu einer Wohn- oder Heimatregion bzw. mit der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen und Kommunikationskreisen negativ beeinflusst.</p> <p>Der im Bebauungsplan und in der Flächennutzungsplanänderung genannte Mindestabstand von 130 m wird eingehalten. Diese wurden im Rahmen des Einleitungsbeschlusses bzw. des Aufstellungsbeschluss durch Festsetzung eines Geltungsbereiches festgelegt. Ein Heranrücken ist daher nicht möglich.</p>
			<p>Zusätzlich erwarte ich eine verbindliche Garantie, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage keine Wertminderung meiner Immobilie und Grundstücke eintritt. Bitte legen Sie dar, durch welche Maßnahmen und vertraglichen Vereinbarungen Sie einen unveränderten Immobilienwert sicherstellen und im Falle unerwarteter Wertverluste entsprechende Ausgleichszahlungen oder Entschädigungen leisten werden.</p>	<p>Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage nicht bzw. nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. Am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
20.	Bürger/in 20		<p>Hiermit möchte ich meine Stellungnahme gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung sowie gegen den Bebauungsplan zur Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach abgeben. Begründung: Meine Oma und mein Opa leben/ lebten in Rossach, unmittelbar an dem Feld an dem die neue Photovoltaikanlage gebaut werden soll.</p> <p>Hier habe ich seit meiner Kindheit viele wunderschöne Sommer und Winter bei meinen Großeltern verbracht, weshalb ich Rossach und den Standort des Hauses meiner Großeltern als zweites Zuhause betrachte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Zwischen der Ortslage von Rossach und dem Siedlungsrand befindet sich ein Abstand von mindestens 130 m.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist mir wichtig zu wissen, dass meine geliebte Oma dort in Ruhe und in einer schönen Umgebung ihren Lebensabend verbringen kann. Die geplante Anlage mit dem dazugehörigen Baulärm und möglichen Spiegelungen stört dieses Umfeld und könnte ihre Gesundheit beeinträchtigen.</li> </ul>	<p>Es wurde seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Zusätzlich erzeugen <i>„Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“</i> (vgl. <a href="http://www.energieatlas.bayern.de">www.energieatlas.bayern.de</a>). Schutzwürdige Betroffenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt. Wie bereits erläutert besteht kein Recht auf freie Aussicht und kein Recht auf Erhalt des bisherigen Zustandes. Wie bereits in der Begründung erläutert, befindet sich der Änderungsbe- reich bzw. die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in mindestens 130 m Entfernung zum Ortsrand des Weilers Rossach. Eine Blendwirkung kann aufgrund der Topographie für die Ortslage ausgeschlossen werden, da sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage rund 9 m über dem Geländeniveau des nördlichen Ortsrandes von Rossach befindet. Da für die auf die Anlage einfallenden Sonnenstrahlen das physikalische Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“ gilt können auf die Immissionsorte, welche bezüglich der Geländehöhe tiefer als die geplante Anlage liegen, keine Blendwirkung erfolgen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Anlage soll sehr nah an dem Friedhof errichtet werden auf dem mein geliebter Opa und meine geliebte Tante begraben sind. Dieser Ort ist für mich sehr wichtig als Ort an dem ich um die beiden Trauern kann. Die Nähe zu so einem wichtigen Ort der Ruhe und des stillen Gedenkens ist für mich schwer zu akzeptieren.</li> </ul>	<p>Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m zum Friedhof werden darüber hinaus die gesetzlich für zu errichtende Gebäude geltenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs.1 BestattG). Bei Freiflächenphoto- voltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend für die „Auf- rechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 Be- stattG) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Ein- grünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfah- rens. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Ebenfalls in unmittelbarer Nähe verläuft der Natur- und Wanderweg „Pfad der Stille“ (Pfad 5, Weinbau-, Naturschutzgebiet Bieringen- Barnholzkapelle- Oberkessach- Schloss Rossach - Limes – 21 km). Es wäre nicht in Ordnung einen solchen Pfad der Naturschutz und Stille bewirbt, an einer industriell wirkenden 42 Hektar großen und ca. 4,5 m hohen Photovoltaik anlange vorbei zu führen. Nicht nur das es das bisher wunderschöne Landschaftsbild beeinträchtigen würde, sondern auch das der Name des Pfades dann irreführend wäre.</p>	<p>Der insgesamt 21 km lange „Pfad der Stille“ (Tour 5, welcher als Radtour angelegt ist) führt nur zu einem kleinen Teil an der geplanten Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorbei. Eine Sichtbarkeit ergibt sich lediglich im Bereich des Schlosses Rossach sowie nordöstlich der geplanten Sonderbaufläche auf einer Länge von etwa 760 m bzw. 1,5 km, wobei die Sichtbarkeit teilweise durch die vorhandene bzw. die verbindliche Eingrünung auf Ebene des Bebauungsplanes reduziert wird. Negative Auswirkungen auf die Naherholung insgesamt und auf die bestehenden Wander- und Fahrradwege sind daher nicht erkennbar. Die Wege werden in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten und stehen weiterhin zur Naherholung zur Verfügung.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem leben an dem Standort geschützte Tierarten; eine Veränderung des Lebensraums könnte negative Folgen haben. Ich bitte daher um Prüfung alternativer Standorte, die weniger konfliktrichtig mit sensiblen Bereichen wie Friedhof und Natur einhergehen.</li> </ul>	<p>Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhoof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich unterstütze grundsätzlich erneuerbare Energien, fordere jedoch eine sorgfältige Standortprüfung, Transparenz bezüglich Umweltverträglichkeitsprüfungen, Lärmemissionen und Maßnahmen zum Landschaftsschutz sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen.</li> </ul>	<p>Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhoof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Respektvolle Planung der eigenen Werkstatt  Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft haben wir unsere Metallbauwerkstatt so konzipiert, dass keine Geräusche oder störende Emissionen nach außen dringen. Angesichts dieser Bemühungen ist es schwer nachzuvollziehen, dass dieselbe Rücksichtnahme von Seiten der Planer der Photovoltaikanlage nicht berücksichtigt wird. Wir wünschen uns, dass auch die Interessen und Bedürfnisse der Anwohner in gleicher Weise respektiert werden.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Wie bereits erläutert wurde seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Zusätzlich erzeugen „Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“ (vgl.www.energieatlas.bayern.de). Schutzwürdige Betroffenenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>4. Naturschutz JA – aber mit durchdachter Planung  Wir sind grundsätzlich Unterstützer von erneuerbaren und nachhaltigen Energien. Gleichzeitig setzen wir uns für eine ausgewogene Lösung ein, die sowohl die Bedürfnisse der Anwohner als auch den Schutz der Natur berücksichtigt.</p> <p>Der geplante Standort der Photovoltaikanlage vor einer ländlichen Siedlung erscheint uns nicht ideal. Wir möchten daher höflich anregen, die Lage und/oder Größe des Projekts zu überdenken. Eine günstigere Alternative wäre vielleicht die Installation der Anlage entlang einer größeren Straße, wo sie weniger Einfluss auf die Wohnqualität der Anwohner hätte. Auch die Möglichkeit einer Windkraftanlage in der Nähe des "Hohen Kreuzes" könnte in Erwägung gezogen werden. Wir appellieren an das Verständnis und den Respekt gegenüber den Anwohnern von Rossach, deren Interessen bei der Planung des Projekts ebenfalls Berücksichtigung finden sollten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die Belange des Naturschutzes und auch der Anwohner in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhoof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22.	Bürger/in 22	eingegangen 25.08.2025	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach erhebe ich folgende Einwendung und Begründung zum Flächenverbrauch und zur Unvereinbarkeit mit den bundesrechtlichen Vorgaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			1. Gesetzlicher Rahmen (EEG 2023, Solarpaket I) Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023, sog. Solarpaket I) hat der Bundesgesetzgeber verbindlich bestimmt: - Mindestens 50 % des Photovoltaikzubaues müssen auf Dachflächen erfolgen (§ 37 EEG 2023). - Der Zubau von Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland ist ausdrücklich kontingentiert (80 GW bis 2030, 177,5 GW bis 2040).	Wird zur Kenntnis genommen.
			- Intention des Gesetzgebers ist es, hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu schützen und eine Flächenkonkurrenz zwischen Energieerzeugung und Lebensmittelerzeugung zu vermeiden. Die Bundesregierung hat in der Photovoltaik-Strategie (BMWK/BMEL, 2023) klargestellt, dass der Ausbau der Solarenergie vorrangig auf Dächern, Verkehrsrandlagen und bereits vorbelasteten Flächen erfolgen soll.	Wird zur Kenntnis genommen. Solche Flächen stehen in der Gemeinde Schöntal in der erforderlichen Flächengröße zur Erreichung der Flächenziele der Bundes- und Landesregierung nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Schöntal möchte dennoch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und dem Klimaschutz einen zentralen Beitrag zur Energiewende leisten und weist daher Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet aus. Die Errichtung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen ist neben der Installation von PF-Anlagen auf Dachflächen zwingend erforderlich, um die gesetzten Flächenziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen (siehe hierzu auch Kapitel 6.3 in der Begründung).
			2. Widerspruch durch das Vorhaben in Rossach Das Plangebiet umfasst 42 Hektar hochwertiger Ackerflächen - entsprechend ca. 62 bis 80 Fußballfeldern. a) Diese Flächen gehören nicht zu den durch die Länderöffnungsklausel (§ 37c EEG 2023) privilegierten „benachteiligten Gebieten“, sondern sind ertragreiches Ackerland.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen. Ein Verbot zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der gemäß EEG-2023 geförderten Kulisse ergibt sich dadurch nicht. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde darüber hinaus auch mit der Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 18. März 2025 bauordnungsrechtlich nach § 50 Abs. 1 LBO BW verfahrensfrei gestellt. Damit wurden seitens des Gesetzgebers bewusst Erleichterungen geschaffen, um u.a. den Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen.
			b) Durch eigens geschaffene kommunale Regelungen wird versucht, die bundesrechtlichen Flächenschonungsziele zu umgehen.	Dies ist nicht korrekt. Die Planung folgt dem übergeordneten Ziel zum Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Klimaschutz gemäß dem KlimaG BW (Vorgabe gemäß Landesgesetzgebung) sowie dem EEG-2023 (Bundesgesetz). Gemäß § 21 KlimaG „[sollen] in den Regionalplänen [...] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p><i>Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)</i>“. Es handelt sich hierbei um ein Mindestziel, welches insgesamt in einer Region zu erreichen ist. Eine Missachtung von übergeordneten Zielvorgaben liegt daher nicht vor. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen an diesem Standort dient somit der Erfüllung der genannten Zielsetzung.</p>
			<p>c) Damit stellt das Vorhaben eine planerische Umgehung gesetzlicher Schranken dar.</p>	<p>Dies ist nicht korrekt. Die Planung folgt dem übergeordneten Ziel zum Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Klimaschutz gemäß dem KlimaG BW (Vorgabe gemäß Landesgesetzgebung) sowie dem EEG-2023 (Bundesgesetz). Gemäß § 21 KlimaG „[sollen] in den Regionalplänen [...] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)“. Es handelt sich hierbei um ein Mindestziel, welches insgesamt in einer Region zu erreichen ist. Eine Missachtung von übergeordneten Zielvorgaben liegt daher nicht vor. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen an diesem Standort dient somit der Erfüllung der genannten Zielsetzung. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>3. Hinweise der Fachbehörden a) Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist auf die Beschränkung von Freiflächen-PV auf „benachteiligte Gebiete“, Das Plangebiet Rossach liegt jedoch auf hochwertigen Ackerflächen und nicht in einem benachteiligten Gebiet.</p>	<p>Dies ist nicht korrekt. Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird u.a. auf die Bedeutung und die Schlüsselrolle von Photovoltaikanlagen neben der Windenergie hingewiesen. Es ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Freiflächenanlagen im Zeitablauf stetig zunimmt und darüber hinaus „Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.“ Eine Beschränkung von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der gemäß EEG-2023 geförderten Kulisse ergibt sich dadurch nicht. Vielmehr wird die Planung gemäß der Stellungnahme der Stabstelle als „wirksamer Beitrag zum Klimaschutz [gesehen], sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist“.</p>
			<p>b) Der Regionalverband Heilbronn-Franken hebt den Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Regionalplan hervor. Landwirtschaft hat dort Vorrang, der in der Abwägung zwingend zu berücksichtigen ist. Damit ist dokumentiert, dass das Vorhaben nicht mit der geltenden Rechts- und Planungssystematik vereinbar ist.</p>	<p>Dies ist nicht korrekt. In der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken wird lediglich auf die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft hingewiesen. Nach Einschätzung der Einschätzung des Regionalverbandes wurden die Belange des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft „in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt“. Es handelt sich hierbei bei der Ausweisung um einen Grundsatz der</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Raumordnung. Vorbehaltsgebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Diese Flächen können somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung anderer städtebaulicher Ziele der Kommune in Abwägung der Belange der Landwirtschaft und höherer Gewichtung anderer Belange herangezogen werden. Ein Vorrang der Landwirtschaft aus den raumplanerischen Vorgaben eines Vorbehaltsgebietes ergibt sich daher nicht. Zudem ist seit 15.08.2025 die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplanes Heilbronn-Franken rechtskräftig, welche im Änderungsbereich ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausweist. Dieser Belang ist daher ebenfalls in die Abwägung einzustellen und entsprechend der kommunalen Zielsetzung zu gewichten.</p>
			<p>4. Rechtliche Bewertung a) Verstoß gegen Bundesrecht: Kommunale Planung darf nicht den Zielen des EEG 2023 zuwiderlaufen. Die bewusste Umgehung der Flächenschonungsregelungen widerspricht dem Vorrang des Bundesrechts (Art. 31 GG).</p>	<p>Dies ist nicht korrekt. Die Planung folgt dem übergeordneten Ziel zum Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Klimaschutz gemäß dem KlimaG BW (Vorgabe gemäß Landesgesetzgebung) sowie dem EEG-2023 (Bundesgesetz). Gemäß § 21 KlimaG „[sollen] in den Regionalplänen [...] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)“. Es handelt sich hierbei um ein Mindestziel, welches insgesamt in einer Region zu erreichen ist. Ein Verbot zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der gemäß EEG-2023 geförderten Kulisse ergibt sich dadurch nicht. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde darüber hinaus auch mit der Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 18. März 2025 bauordnungsrechtlich nach § 50 Abs. 1 LBO BW verfahrensfrei gestellt. Damit wurden seitens des Gesetzgebers bewusst Erleichterungen geschaffen, um u.a. den Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine Missachtung von übergeordneten Zielvorgaben liegt daher nicht vor. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen an diesem Standort dient somit der Erfüllung der genannten Zielsetzung. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>b) Abwägungsfehler: Eine Planung, die hochwertige Ackerflächen in diesem Umfang beansprucht, ohne eine nachvollziehbare Alternativenprüfung (Dächer, Verkehrsflächen, Konversionsflächen) vorzulegen, ist abwägungsfehlerhaft (§ 1 Abs. 7 BauGB).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Solche Flächen stehen in der Gemeinde Schöntal in der erforderlichen Flächengröße zur Erreichung der Flächenziele der Bundes- und Landesregierung nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Schöntal möchte dennoch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und dem Klimaschutz einen zentralen Beitrag zur Energiewende leisten</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Freiflächen-, Fassaden- und Parkplatz-PV. Freiflächenanlagen leisten dabei einen besonders wirksamen Beitrag zur schnellen und flächendeckenden Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und sind daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
			d) Gefahr der Rechtswidrigkeit des Plans: Wird der Flächenumwandlungsplan und Bebauungsplan dennoch beschlossen, besteht ein erhebliches Risiko seiner gerichtlichen Aufhebung wegen materieller Rechtswidrigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			5. Forderung Ich fordere daher: 1. Die Planung umgehend mit den bundesgesetzlichen Vorgaben des EEG 2023 abzugleichen, 2. die Umwandlung hochwertiger Ackerflächen von 42 ha als rechtswidrig und unvereinbar mit der Photovoltaik-Strategie zu verwerfen, 3. eine vollständige Alternativprüfung vorzulegen (Dachflächen, Verkehrswege, versiegelte Flächen) 4. bis dahin das Verfahren auszusetzen und den Flächenumwandlungsplan von Ackerland in PV in Rossach nicht zu beschließen und - da davon abhängig - den Bebauungsplan nicht zu genehmigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Bürger/in 23	20.08.2025	<p>Hiermit möchte ich Stellung gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Rossach einnehmen.</p> <p>Zunächst möchte ich betonen, dass ich grundsätzlich die Förderung erneuerbarer Energien und den Ausbau von Photovoltaikanlagen befürworte. Der Klimaschutz und die Energiewende sind mir ein wichtiges Anliegen. Allerdings halte ich den vorgesehenen Standort für diese Anlage in Rossach für äußerst problematisch.</p> <p>Die geplante Anlage soll eine Fläche von 42 Hektar umfassen und bis zu 4,5 Meter hoch werden. Dies hätte aus meiner Sicht gravierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung des Rossacher Friedhofs. Das Grab meiner verstorbenen Mutter liegt in unmittelbarer Nähe. Für mich ist es schwer vorstellbar, dass dieser Ort der Ruhe und des stillen Gedenkens künftig von einer großflächigen, industriell wirkenden Anlage umgeben wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m werden die gesetzlich für zu errichtende Gebäude geltenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs.1 BestattG). Bei Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend für die „Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Eingrünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Das Schutzgut Landschaftsbild wurde darüber hinaus im Rahmen des Umweltberichtes ausreichend betrachtet. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Des Weiteren verläuft neben dem Friedhof der Naturerlebnis- und Wanderweg „Pfad der Stille“ (Pfad 5, Weinbau- Naturschutzgebiet Bieringen- Barnholzkapelle Oberkessach-Schloss Rossach-Limes 21 km). Es wäre äußerst ironisch, wenn dieser durch den Bau und die Existenz einer Photovoltaikanlage gestört wird. Neben der massiven optischen Veränderung ist auch mit einer Beeinträchtigung durch Geräusche und Spiegelungen zu rechnen. Der Friedhof ist ein Ort der Würde, des Rückzugs und der Besinnung – eine solch überdimensionierte Anlage widerspricht diesem Charakter in erheblichem Maße.</p>	<p>Der insgesamt 21 km lange „Pfad der Stille“ (Tour 5, welcher als Radtour angelegt ist) führt nur zu einem kleinen Teil an der geplanten Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorbei. Eine Sichtbarkeit ergibt sich lediglich im Bereich des Schlosses Rossach sowie nordöstlich der geplanten Sonderbaufläche auf einer Länge von etwa 760 m bzw. 1,5 km, wobei die Sichtbarkeit teilweise durch die vorhandene bzw. die verbindliche Eingrünung auf Ebene des Bebauungsplanes reduziert wird. Negative Auswirkungen auf die Naherholung insgesamt und auf die bestehenden Wander- und Fahrradwege sind daher nicht erkennbar. Die Wege werden in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten und stehen weiterhin zur Naherholung zur Verfügung.</p> <p>Es wurde seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Zusätzlich erzeugen <i>„Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“</i> (vgl. <a href="http://www.energieatlas.bayern.de">www.energieatlas.bayern.de</a>). Schutzwürdige Betroffenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht. Wie bereits erläutert besteht kein Recht auf freie Aussicht und kein Recht auf Erhalt des bisherigen Zustandes. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wie bereits in der Begründung erläutert, befindet sich der Änderungsbe- reich bzw. die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in mindestens 130 m Entfernung zum Ortsrand des Weilers Rossach. Eine Blendwirkung kann aufgrund der Topographie für die Ortslage ausgeschlossen werden, da sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage rund 9 m über dem Geländeniveau des nördlichen Ortsrandes von Rossach befindet. Da für die auf die Anlage einfallenden Sonnenstrahlen das physikalische Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“ gilt können auf die Immissionsorte, welche bezüglich der Geländehöhe tiefer als die geplante Anlage liegen,</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Ich bitte Sie daher, meine Bedenken in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen und alternative Standorte zu prüfen, die nicht in unmittelbarer Nähe eines Friedhofs und somit eines besonders sensiblen Bereichs unserer Gemeinde liegen.</p>	<p>keine Blendwirkung erfolgen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhoof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
24.	Bürger/in 24	16.08.2025	<p>Ich bin gegen die Photovoltaikanlage in Rossach. Ich wohne seit 65 Jahren hier, für mich ist die Natur und die Stille und die schöne Landschaft wichtig. Wir als Familie sind täglich viel gelaufen, später mit meinem Mann noch bis kurz vor seinem Tod. Jetzt bin ich deshalb noch mit 86 Jahren so fit.</p> <p>Mein Mann ist vor 2 Jahren gestorben. Er liegt am Friedhof Rossach, dort ist seine letzte Ruhestätte. Ich gehe seither täglich zum Friedhof und sitze dort bei ihm zwei Stunden. Der Weg wäre für mich befremdlich, wenn ich dann die Solaranlage sehen muss und nicht mehr die Landschaft, die schöne, die ich gewohnt bin. Es wäre schlimm, diese schwarzen Platten zu sehen.</p> <p>Ich fände das sehr störend, wenn die PV- Anlage gerade 30 Meter vom Friedhof entfernt liegt, man sieht es, es macht Geräusche und man ist dem Klima und dem Strom dort ausgesetzt. Diese Anlage strahlt Energie aus, ich möchte nicht an so einem Kraftwerk auf dem Friedhof sitzen, das find ich pietätlos. Man weiß noch gar nicht, was das mit der Gesundheit macht, wenn man so nah daran sitzt. Wir sind mit der gesamten Familie 1967 extra von der Stadt aufs Land gezogen, weil wir die Ruhe, Stille und gute Luft schätzen, auch aus gesundheitlichen Gründen.</p> <p>Wenn die Anlage an eine andere Stelle kommt, wo nicht der Wohnort, der Friedhof und die schöne Landschaft für so viele Menschen beeinträchtigt wird, wäre das in Ordnung, aber nicht an der Stelle. Am Friedhof finde ich es besonders würdelos.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 130 m zum Siedlungsrand und ca. 30 m zum Friedhof. Dies wurde so auch in der Begründung thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach bereits Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern und zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabensplanung zugrunde lag, dargelegt. Aus dem Weiter selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung,</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>keine direkte Sichtbeziehung auf die Modultischreihen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m zum Friedhof werden die gesetzlich für zu errichtende Gebäude geltenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs.1 BestattG). Bei Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend für die „Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Eingrünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Das Schutzgut Landschaftsbild wurde darüber hinaus im Rahmen des Umweltberichtes ausreichend betrachtet. Es wurde seitens des Vorhabenträgers bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Zusätzlich erzeugen „Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“ (vgl. www.energieatlas.bayern.de). Schutzwürdige Betroffenenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich auch in diesem konkreten Fall nicht.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum bzw. die Wohnsituation allgemein sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grund-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<i>sätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</i>
25.	Bürger/innen von Rossach	22.08.2025	<p>Bezüglich der geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage haben sich bis auf lediglich drei Personen sämtliche Bürgerinnen und Bürger aus Rossach – unter Einbeziehung der nachfolgenden Generationen – unmissverständlich gegen die geplante Anlage sowie die hierfür erforderliche Flächenumwandlung ausgesprochen.</p> <p>Mit der Übergabe dieser Unterschriften fordern wir Sie auf, die Planung für das Kraftwerk vollständig und sofort einzustellen und auf die Erstellung zu verzichten.</p> <p>Die Unterschriften bringen die einhellige Ablehnung des Projekts durch die Bürgerschaft zum Ausdruck. Die großflächige Photovoltaikanlage wird u. A. aus folgenden Gründen abgelehnt:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
			<p>A) Verunstaltung der historischen Landschaft</p> <p>B) Die Entscheidung für die geplante Photovoltaik würde für die nächsten 30 Jahre unsere historisch gewachsene, schöne geschwungene Hügelandschaft nachhaltig verunstalten.</p> <p>Wir sind über die massiven Dimensionen der Anlage mit 43 Hektar, welche der Größe von 62 Fußballfeldern entspricht, mit 4,5 Meter hohen Modulen, ca. 3.100 m<sup>2</sup> Wechselrichtergehäusen, 22.000 m<sup>2</sup> Schotterwegen, Drahtgitterzäunen sowie eventuell Gebäuden für Batteriespeicherung empört und wurden darüber bewusst nicht aufgeklärt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um eine zeitlich befristete bauliche Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Das Schutzgut Landschaftsbild wurde im Rahmen des Umweltberichtes ausreichend betrachtet.</p> <p>Dies ist nicht korrekt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Bebauungsplanverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. Die konkrete Vorhabensplanung mit Ausweisung der Standorte der Nebenanlagen bzw. die Ausrichtung der Module ist nicht Inhalt eines Angebotsbebauungsplanes. Hierbei wird lediglich ein Rahmen für eine mögliche Bebauung gegeben.</p>
			<p>C) Die Planung schafft eine pietätlose Nähe zum Friedhof, zu den Gräbern unsere Familien sowie auch zu den dort beerdigten Mitgliedern der Familie des historischen Götz von Berlichingen, zum denkmalgeschützten Schloss Rossach, in Teilbereichen das Einzige, das der historische Götz von Berlichingen erbaut hat sowie eine starke Beeinflussung unserer gemeinsamen Flora und Fauna, der Pilgerwege und Kulturwanderwege.</p>	<p>Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m zum Friedhof werden die gesetzlich für zu errichtende Gebäude geltenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs.1 BestattG). Bei Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend für die „Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Eingrünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Belang Kulturgut wurde im Rahmen des Umweltberichtes in die Abwägung eingestellt. Es ergibt sich wie im Umweltbericht erläutert vom</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Schloss Rossach eine Sichtbarkeit insbesondere in die südliche Teilfläche. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde das Landesamt für Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart ebenfalls beteiligt. Diese hat mitgeteilt, dass „seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen.“ Erhebliche negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Schlosses Rossach ergeben sich durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik daher nicht.</p> <p>Die Route des Jakobsweg Rothenburg-Speyer verläuft lediglich südlich der geplanten Sonderbaufläche auf einer Länge von etwa 600 m direkt neben der geplanten Fläche für Freiflächenphotovoltaik. Erhebliche Auswirkungen auf den insgesamt über 180 km langen Pilgerweg sind aufgrund des kurzen Abschnittes, welcher lediglich an der geplanten Anlage vorbeiführt, nicht erkennbar. Weiterhin wurden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes verbindliche Eingrünungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur Einsaat gemacht, sodass zusätzlich eine Reduzierung der Sichtbarkeit erreicht wird. Der Pilgerweg führt weiter in Richtung Ortslage von Rossach und in Richtung Oberkessach über die K2321. Aus der Ortslage selbst wird, wie im Umweltbericht erläutert, die Sichtbarkeit durch Abrücken der Anlage bis auf bzw. hinter die Geländekuppe und durch die Eingrünung auf Ebene des Bebauungsplanes weitgehend vermieden.</p> <p>Der insgesamt 21 km lange „Pfad der Stille“ (Tour 5, welcher als Radtour angelegt ist) führt ebenfalls nur zu einem kleinen Teil an der geplanten Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorbei. Eine Sichtbarkeit ergibt sich lediglich im Bereich des Schlosses Rossach sowie nordöstlich der geplanten Sonderbaufläche auf einer Länge von etwa 760 m bzw. 1,5 km, wobei die Sichtbarkeit teilweise durch die vorhandene bzw. die verbindliche Eingrünung auf Ebene des Bebauungsplanes reduziert wird. Negative Auswirkungen auf die Naherholung insgesamt und auf die bestehenden Wander- und Fahrradwege sind daher nicht erkennbar. Die Wege werden in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten und stehen weiterhin zur Naherholung zur Verfügung.</p> <p>Der Artenschutz sowie der Naturschutz wurden ebenfalls im Rahmen des Umweltberichtes und im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ausreichend betrachtet. Erheblich negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.</p>
			D) Bedrängung der Bewohner	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Photovoltaik grenzt direkt an unseren Ort an. Die geplante Anlage entsteht in unzumutbarer Nähe zu unseren Wohngebäuden – lediglich ca. 30 Meter vom Friedhof sowie ca. 130 Meter von den Wohnhäusern entfernt. Viele Bewohner werden aus ihren Fenstern das massive Kraftwerk sehen, eine technische Anlage von riesigen Ausmaßen. Die Auswirkungen auf das psychische und physische Wohnbefinden der Bewohner werden gravierend sein, ebenso die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Wert aller Grundstücke in Rossach.</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes und der Begründung wurden sämtliche erkennbar zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung eingestellt und entsprechend bewertet. Dabei wurde insbesondere der Landschaftsschutz, die Kulturgüter, der Mensch sowie die Erholung und auch die Gesundheit behandelt. Der Schutz des Eigentums (Schutzgut Mensch) wird dahingehend berücksichtigt, dass zum einen ein Abstand von mindestens 130 m zum Siedlungsrand eingehalten wird und zum anderen durch Eingrünungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene verbindlich vorgesehen wurden. Eine Sichtbarkeit des Planstandortes ergibt sich aus der Ortslage daher nicht bzw. nur eingeschränkt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Eigentum sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der „Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“ (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher ebenfalls nicht erkennbar. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>E) Unterlassene Aufklärung Die Dimensionen und gravierenden Auswirkungen des Projekts wurden der Bürgerschaft wie es scheint -bewusst verschwiegen. Die Maße ergeben sich bei weitem nicht auf den Unterlagen, die die Gemeinde bisher zum Projekt veröffentlicht hat. Dies stellt eine eklatante Verletzung im Umfang der Informationspflichten dar und lässt den Versuch erkennen, das Vorhaben ohne hinreichende Einbindung der Betroffenen durchzusetzen.</p>	<p>Dies ist nicht korrekt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Bebauungsplanverfahren und auch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. Die konkrete Vorhabensplanung mit Ausweisung der Standorte der Nebenanlagen bzw. die Ausrichtung der Module ist nicht Inhalt eines Angebotsbauungsplanes. Hierbei wird lediglich ein Rahmen für eine mögliche Bebauung gegeben.</p>
			<p>F) Gefahr der Spaltung der Gemeinschaft. Sollte die Anlage gebaut werden, wird dies zu einer Jahrzehnte langen Ablehnung mit allen Konsequenzen führen.</p> <p>Die Vorgehensweise der Gemeinde gefährdet schon im Vorfeld in erheblichem Maße den sozialen Frieden und führt zu einer Spaltung der Bürgerschaft gegenüber den Beteiligten der Planung, des Grundstücksbesitzers und den Verantwortlichen der Gemeinde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir fordern die Verantwortlichen der Gemeinde, den Gemeinderat sowie alle Beteiligten daher auf, das Vorhaben unverzüglich und vollständig zurückzunehmen. Ein Festhalten an der Planungsdurchführung wäre mit Blick auf die massiven rechtlichen, kulturellen und sozialen Bedenken gegenüber uns nicht vertretbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Anlage mit Unterschriften	10.08.2025	Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger aus Rossach, sprechen uns gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der aktuell geplanten Form aus, wie sie im Amtsblatt 'Schöntal aktuell' Nr. 28 vom 10. Juli 2025 beschrieben und derzeit im Rathaus der Gemeinde Schöntal öffentlich vorgestellt wird.  Wir fordern, dass diese Planung nicht weiterverfolgt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung wird nicht gefolgt.